

## **„Gemeinsam Handeln“:** Über eine Millionen Klicks - von jungen Leuten

**NACHGEFRAGT! WAS  
DENKEN AZUBIS ÜBER  
IHRE AUSBILDUNG?**

Seite 12

**3. KLIMAGESPRÄCH  
MIT BIS UND BAB „MIT  
STICHPROBEN KÖNNEN  
WIR LEBEN“**

Seite 16

**10 GOLDENE REGELN  
FÜR DEN EINSATZ  
KI-BASIERTER  
STEUERSOFTWARE**

Seite 30



In Kooperation mit



## Partner auf Augenhöhe. Für Absicherung auf höchstem Niveau.

### **HDI ist Partner des Steuerberaterverbands im Lande Bremen e.V.**

Eine Partnerschaft, von der Sie als Mitglied des Verbandes profitieren: Durch viele Jahre der erfolgreichen Kooperation wissen wir ganz genau, welche Versicherungsleistungen für Sie wichtig sind. Zudem bieten wir Ihnen attraktive Konditionen als Mitglied des Steuerberaterverbands im Lande Bremen e.V.. HDI ist der Versicherungsexperte für Ihren Verband, nutzen Sie unsere Expertise und lassen Sie sich von uns beraten.

**BEST 4 BUSINESS**

Für weitere Informationen wenden Sie sich an:

**HDI AG**  
**Sören Germer**  
**Leiter RD Hamburg**

Sachsenstraße 8  
20097 Hamburg  
T 040 44199520  
M 0173 5742251  
soeren.germer@hdi.de

[www.hdi.de/steuerberater](http://www.hdi.de/steuerberater)

# Inhalt

## VORWORT

„Hier in Bremen bewegt sich was“ 3 Themen, die jetzt wichtig sind: Ausbildungsabgabe, Verbandsjahr und Bundestagswahl! 5

## AKTUELLES

Auf ein Wort! „Über eine Million Klicks – von jungen Leuten“ 8  
Nachgefragt! Was denken Azubis über ihre Ausbildung? 12  
„Warum so kompliziert?“ Online-Podiumsdiskussion mit Bremer Parteien zur Bundestagswahl 14  
3. Klimagespräch mit BIS und BAB „Mit Stichproben können wir leben“ 16  
16. Juni 2025 – Mitgliederversammlung ATLANTIC Hotel Universum 19

## FREIE BERUFE

Balance zwischen Freiheit und Verantwortung 20  
Unabhängige Steuerberatung sichert Vertrauen 21

## NACHRICHTEN

Fehler der Steuer-KI – Wer haftet in der Steuerberatung? 24  
Alles an einem Platz 28  
10 goldene Regeln für den Einsatz KI-basierter Steuer-Software 30

## DSTV-BERICHT

Digitalisierung im Fokus: Verbändeforum IT tagte in Berlin 32  
Die Zukunft der Steuerberatung beginnt mit der Ausbildung junger Talente 33  
DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an! 35  
Aktualisierte Fassung der gemeinsamen Hinweise von DStV und BStBK zum Datenschutz in der Steuerkanzlei 35  
DStV fordert Klarheit bei Ausweitung des Datenschutzes der E-Bilanz 36  
Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege 37  
Whitepaper – KI Assistenten – Die Zukunft der Effizienz im Kanzleialltag? 39  
Digitale Transformation in der Steuerberatung – DStV-Fortschrittsbericht 2024 39  
Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV tauscht sich zu aktuellen Fragen der Berufsausübung aus 40

## DSTV-EUROPA

---

EuGH stärkt Unabhängigkeit der Kanzleien	43
German Tax Advisers: Brüsseler Gespräche mit DStV-Präsident Lüth	44
Eine 28. Rechtsordnung zur EU-Unternehmensbesteuerung?	46
Rückblick auf den EFAA Council in Brüssel	47
28 Forderungen des DStV zur EU-Binnenmarktstrategie	48

## SEMINARE

---

Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten	51
Geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte	52
Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungssteuer und Bewertung	53



Sind Sie als **Steuerberater/in** in  
2023 - 2025 bestellt worden? Wir laden Sie ein!

Neubestelltenfeier  
am 27.05.2025  
im DECK 20

**JETZT**  
online anmelden:  
[stbv-bremen.de](https://stbv-bremen.de)



# Ralf Heitkamp

Vorsitzender, StB



## „Hier in Bremen bewegt sich was“ 3 – Themen, die jetzt wichtig sind: Ausbildungsabgabe, Verbandsjahr und Bundestagswahl!

---

Ein Thema beherrscht seit Wochen und Monaten fast alle politischen Gespräche: die Bundestagswahl und ihre Folgen – für Deutschland, aber auch für Europa. Zum Redaktionsschluss stand die Regierungskoalition noch nicht final fest, doch klar ist: Die zukünftige Bundesregierung wird eine zentrale Aufgabe haben – die europäische Handlungsfähigkeit zu stärken.

Die aktuellen Krisen, von geopolitischen Spannungen bis hin zu wirtschaftlichen Herausforderungen, zeigen uns, dass ein starkes, geeintes Europa wichtiger ist denn je. Die Wettbewerbsfähigkeit der EU steht unter Druck, während andere Wirtschaftsregionen aufholen. Ohne eine enge Zusammenarbeit in Brüssel wird es kaum möglich sein, Investitionen in Infrastruktur, Bildung oder Verteidigung in der notwendigen Geschwindigkeit umzusetzen. Deutschland muss dabei eine Führungsrolle übernehmen, um Bürokratie abzubauen, Innovation zu fördern und faire Rahmenbedingungen für Unternehmen und Bürger zu schaffen.

Während des Wahlkampfes wurde viel über wirtschaftliche Wachstumsstrategien diskutiert, doch die entscheidenden Weichenstellungen werden nicht nur in

Berlin, sondern auch auf europäischer Ebene getroffen. Steuerliche Entlastungen, Förderprogramme und neue Regulierungen werden maßgeblich davon abhängen, wie sich Deutschland in der EU positioniert. Die Frage ist nicht nur, welche nationalen Maßnahmen ergriffen werden, sondern auch, wie Deutschland zur Stabilität und Weiterentwicklung der Union beiträgt.

Als Verband und als Steuerberaterinnen und Steuerberater werden wir genau beobachten, welche wirtschafts- und steuerpolitischen Entscheidungen in Berlin und Brüssel getroffen werden – und welche Auswirkungen sie auf Unternehmen und Bürger haben. Klar ist: Eine starke EU ist die Grundlage für wirtschaftliche Stabilität und Wohlstand in Deutschland.

Allerdings liegt die Vermutung nahe: Durch die Vorhaben des neuen US-Präsidenten Donald Trump und aufgrund des leider andauernden Kriegs in der Ukraine, werden geopolitische Themen zunächst Vorrang haben, bevor es zu Änderungen in der Steuergesetzgebung kommt.

Recht blauäugig ist man unserer Meinung nach in Bremen an die „Ausbildungsabgabe“ herangegan-

gen, gegen deren Einführung Verbände und Kammern geklagt haben. Der Staatsgerichtshof Bremen hat das Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsfonds mit dem Recht des Landes Bremen zwar als vereinbar erklärt, trotzdem blieben weiterhin viele Fragen offen. Seit Anfang des Jahres ist in dieses Thema Bewegung gekommen. Wir haben Sie über den laufenden Schriftwechsel mit der Hanseatischen Steuerberaterkammer und der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration in unserem Newsletter informiert.

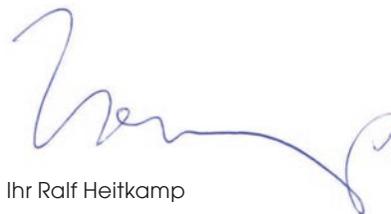
Unsere noch offenen Fragen und Bedenken hinsichtlich der Ausbildungsabgabe haben wir an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration gerichtet. Daraus ist kurzfristige Einführung einer Mandatierungslösung entstanden, die uns in einem gemeinsamen Termin Anfang März vorgestellt wurde. Für den Fall, dass Sie im gesamten Verfahren noch weiteren Klärungsbedarf sehen, können Sie sich gern an unsere Geschäftsstelle wenden.

Interessant wird auch, wie sich 2025 die Herausforderungen für unseren Berufsstand entwickeln. Da ist aus unserer Sicht weiterhin der Fachkräftemangel zu nennen. Dazu gibt es seit dem letzten Jahr die Kampagne „Gemeinsam handeln“, die initiiert wurde von der Bundessteuerberaterkammer, der DATEV und dem Deutschen Steuerberaterverband. Sie unterstützt uns alle als Arbeitgeber über die Plattform [www.initiative-gemeinsam-handeln.de](http://www.initiative-gemeinsam-handeln.de) und sie spricht auf moderne Art junge Menschen an ([www.zahltsichausbildung.de](http://www.zahltsichausbildung.de)). Mehr dazu lesen Sie hier im Magazin im „Auf ein

Wort“-Interview und im Artikel „Nachgefragt – bei Azubi!“. Als Verband danken wir unserem Vorstandsmitglied Helen Loewe für ihren Einsatz als Multiplikatorin der Kampagne.

Zuletzt will ich unbedingt noch auf die zentralen Termine in unserem Verbandsjahr 2025 hinweisen. Dazu gehört die Neubestelltenfeier Ende Mai, die sich in den letzten Jahren als exzellenten Kontaktpunkt zum Berufsnachwuchs und zu Neumitgliedern gezeigt hat. Ein wichtiger Termin ist die Mitgliederversammlung am 16. Juni im ATLANTIC Hotel Universum. Dafür hat sich die Geschäftsstelle wieder ein tolles Rahmenprogramm mit Besuch des Universums überlegt. Ein Termin, auf den ich mich persönlich alle Jahre wieder freue, ist unser großes Sommerfest. Es findet am 20. Juni statt, und schon heute laden wir sie ein: Verbringen wir gemeinsam einen heiteren Sommerabend im Restaurant Jürgenshof. Für all das lohnt sich ein: Save the Date!

Wir freuen uns auf ein Wiedersehen mit Ihnen!



Ihr Ralf Heitkamp

Lassen Sie uns feiern!

# Sommerfest

● 20. JUNI 2025

Am 20. Juni 2025 feiert der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. sein jährliches Sommerfest. Seien Sie dabei und genießen Sie einen gemütlichen Sommerabend mit uns im Restaurant Jürgenshof. Merken Sie sich schon heute den Termin im Kalender vor!

Wir freuen uns auf Sie.

**BEGINN** 18:00 Uhr

**ORT** Restaurant Jürgenshof  
Pauliner Marsch 1  
28205 Bremen



**ZUR  
ANMELDUNG**





## „Über eine Million Klicks – von jungen Leuten“

Helen Loewe, Beisitzerin im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. und neue Multiplikatorin der Kampagne „Gemeinsam handeln“

### Auf ein Wort!

Der Fachkräftemangel stellt unsere Branche vor große Herausforderungen. Eine Ursache zeigen die Zahlen. Im Jahr 2019 gab es im Lande Bremen 187 Auszubildende, 2023 waren es nur noch 168 und im letzten Jahr liegt die bisher noch nicht veröffentlichte Zahl bei lediglich 159 Azubis. Das Fazit von Helen Loewe: „In Sachen Ausbildung im Steuerfach ist die Tendenz sinkend – in Bremen, aber nicht nur hier“.

Aus diesem Grund haben die Bundessteuerberaterkammer, die DATEV und der Deutsche Steuerberaterverband ihre Kräfte für die Nachwuchsgewinnung gebündelt. Seit Sommer 2024 will die in enger Kooperation entwickelte Initiative „Gemeinsam handeln“, Kanzleien unterstützen, Nachwuchs zu gewinnen – und auch langfristig zu halten.

Wie funktioniert die Kampagne? Welche Vorteile bietet sie den Kanzleien? Und wie können Kanzleien ihre Attraktivität für junge Talente steigern? Helen Loewe fungiert im Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. als Bremer Multiplikatorin der Initiative. Auf ein Wort ...

## **Warum wurde die Initiative „Gemeinsam Handeln“ ins Leben gerufen?**

Der Fachkräftemangel betrifft uns alle ganz arg – und es ist klar, dass wir aktiv etwas dagegen tun müssen. Was können wir machen? Es gibt nur die eine Antwort: Wir müssen wieder mehr selbst ausbilden und junge Menschen gezielt ansprechen. Wir alle gemeinsam. Immerhin sind wir hier im Lande Bremen allein schon mehrere Hundert Steuerkanzleien. Da ist noch Luft nach oben, was die Azubizahlen angeht.

Als ich meine Arbeit im Vorstandsvorstand begonnen habe, wollte ich unbedingt etwas genau für dieses Thema tun. So habe ich mich sehr gerne zur Bremer Multiplikatorin für die Initiative „Gemeinsam handeln“ ernennen lassen. Diese Initiative ist aus der Zusammenarbeit der Bundessteuerberaterkammer, des Deutschen Steuerberaterverbandes und der DATEV entstanden und bietet mehr als nur eine attraktive Werbekampagne für Azubis. Sie war in der Entwicklung sehr kostspielig und bietet nun zwei gut durchdachte Online-Plattformen, die uns alle aktiv unterstützen, ohne dass wir dafür etwas bezahlen müssen.

Die erste Plattform wendet sich direkt an Kanzleien, die Ausbildungsplätze anbieten. Das heißt, auf der Website [www.initiative-gemeinsam-handeln.de](http://www.initiative-gemeinsam-handeln.de) finden sich auch Menüpunkte wie „Attraktive Kanzlei“. Darunter gibt es konkrete Hilfestellungen zu Themen wie „So machen Sie Ihre Kanzlei fit für die GenZ!“ und generell zur Fachkräfte-Entwicklung, um interne Loyalität zu stärken und Talente an sich zu binden. Zusätzlich bekommt man über unseren Verband oder die Kammern Flyer, Infomaterialien und Werbegeschenke, die auf Jobmessen oder in Schulen verteilt werden können.

Die zweite Plattform richtet sich an junge Leute, die nach Ausbildungsstellen oder Praktikumsplätzen suchen. Auf der Website [www.zahlsichausbildung.de](http://www.zahlsichausbildung.de)

zeigen wir unseren Beruf in junger Sprache und Optik, um den Einstieg in den Beruf attraktiver zu machen und Kanzleien eine einfache Möglichkeit zu bieten, sich zu präsentieren. Unser Vorstandsvorsitzender Ralf Heitkamp hat bei der Einführung der Kampagne gesagt: „Das muss nicht uns gefallen, sondern der Jugend.“ Genau das stimmt und es scheint auch zu klappen. Beim ersten Zusammentreffen von uns Multiplikatoren hat man uns die Zugriffszahlen gezeigt. Sie bezogen sich auf die ersten drei Monate der Azubi-Kampagne, müssen also inzwischen längst übertroffen sein. Von August bis Ende Oktober 2024 konnten wir auf der Website schon etwa 132 Mio. Impressionen zählen sowie über 912.000 Klicks von fast 240.000 Besuchern. Da habe ich schon gestaunt. Das zeigt, Interesse an unserem Beruf kann man wecken, das funktioniert.

## **Wie funktioniert die Initiative konkret für Steuerkanzleien?**

Ganz einfach, Kanzleien können sich auf der Plattform „Gemeinsam handeln“ registrieren und dort ihre Ausbildungsplätze und auch Praktikumsplätze kostenfrei einstellen. Es können klassische Ausbildungsstellen für Steuerfachangestellte ausgeschrieben werden, aber auch duale Studiengänge oder Umschulungen. Zusätzlich bietet die Plattform Tipps, wie Kanzleien attraktiver für junge Menschen werden können. Denn der klassische Obstkorb zieht heutzutage niemanden mehr an. Es geht darum, sich als moderner Arbeitgeber zu präsentieren, um überhaupt noch Fachkräfte zu gewinnen. Dazu gehört für mich auch das Stichwort „New Work“, wir müssen anders denken und genau das sehe auf jeden Fall als Chance. Darüber sprechen wir in den Tax-Arenen, von denen eine zum Beispiel Ende Februar in Hannover stattfand und eine am 13. November 2025 in Hamburg stattfinden wird. Bei diesen Zukunftsmessen für uns Steuerberater geht es um Digitalisierung, Prozessoptimierung und um Recruiting. Das sollte keiner verpassen. Ich bin auf jeden Fall dort.

**Wie werden junge Menschen auf die Werbe-Kampagne für den Beruf aufmerksam gemacht?**

Wir setzen stark auf Social Media, vor allem auf TikTok und Instagram, weil wir die jungen Leute dort direkt erreichen. Die Plattform [www.zahlsichausbildung.de](http://www.zahlsichausbildung.de) ist komplett in Jugendsprache gehalten. Es gibt kurze Textnachrichten, sogar Sprachmemos und eine fiktive Identifikationsfigur. Sie heißt „Lilly“ und erzählt, „wie wir Steuerleute so darauf sind“. Jugendliche können auf der Website einen kleinen Eignungstest machen, um zu sehen, ob sie sich für den Beruf eignen. Ich habe das mal selbst gemacht – der Test ist schon wirklich sehr smart. Das Ziel all dieser Info-Happen ist, junge Menschen auf spielerische Weise für den Beruf zu begeistern. Gleichzeitig informiert die Azubi-Website auch Eltern über die Zukunftschancen unserer Branche und Lehrer, die in der Berufsberatung tätig sind. Es wurde an alles gedacht, finde ich.

**Welche Herausforderungen gibt es bei der Umsetzung der Initiative?**

Die größte Herausforderung ist, dass sich viele Kanzleien noch nicht darauf einlassen – ehrlich gesagt: Viele sind buchstäblich ausbildungsfaul geworden. Sie denken, dass der Aufwand der Ausbildung nicht lohnt, weil die jungen Leute sowieso nach drei Jahren wieder weg sind. Oder sie setzen noch auf Stellenanzeigen in der Zeitung – aber das funktioniert einfach nicht mehr. Wenn ich das sehe, denke ich immer: Da kann man auch gleich sein Geld verbrennen. Wir müssen als Branche umdenken. Es reicht nicht, einfach nur eine Ausbildung anzubieten. Wir müssen als Arbeitgeber attraktiver werden und uns an die neuen Gegebenheiten und Generationen anpassen. Die Plattform gibt dazu viele Anregungen, aber es liegt an den Kanzleien, das auch umzusetzen. Vor allem kleine Büros haben oft das Problem, dass Azubis als ausgebildete Steuerfachangestellte in eine größere Kanzlei wechseln wollen. Sie dürfen sich unbedingt Anregungen holen, wie sie attraktiv bleiben. Ein Umdenken ist gerade hier sehr notwendig

**Was raten Sie Kanzleien, die Nachwuchs gewinnen und langfristig binden möchten?**

Mein Rat ist ganz klar: Probieren Sie die Teilnahme an der Kampagne einfach aus! Die Plattform kostet nichts, auch nicht viel Arbeit, denn die Anmeldung geht schnell. Zudem sollten Kanzleien sich kritisch hinterfragen: Wie attraktiv sind wir für junge Leute? Haben wir flexible Arbeitszeiten? Bieten wir Entwicklungsmöglichkeiten? Wer langfristig erfolgreich sein will, muss sich anpassen. Der Fachkräftemangel wird nicht von alleine verschwinden – wir müssen aktiv werden und die nächste Generation für den Beruf begeistern. Wenn keiner mehr ausbildet, gibt es für niemanden Nachwuchs oder Fachpersonal. Die Rechnung geht nicht auf. Darum ist diese Initiative eine große Chance, die wir alle gemeinsam nutzen sollten.

**Kurzer Überblick:**

Alle Informationen zur Initiative „Gemeinsam handeln“ für die Azubi-Gewinnung und Fachkräfte-Entwicklung finden sich auf der Website:

[www.initiative-gemeinsam-handeln.de](http://www.initiative-gemeinsam-handeln.de)

Die zugehörige Ausbildungs-Kampagne, die sich an junge Menschen wendet, ist zu finden unter:

[www.zahlsichausbildung.de](http://www.zahlsichausbildung.de). Hier können über die Plattform der Initiative einfach und kostenfrei Stellenanzeigen für die dortige Stellenbörse hinterlegt werden.

Bei Fragen zur Azubi-Kampagne und zur „Gemeinsam handeln“-Initiative können sich Mitglieder an den Verband wenden. Von dort aus wird der Kontakt zu Helen Loewe hergestellt.

# Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –  
**wir unterstützen Sie dabei.**

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

[initiative-gemeinsam-handeln.de](https://initiative-gemeinsam-handeln.de)

**GEMEINSAM handeln!**  
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON  
**BStBK | DStV | DATEV**



Nataliia Vnuchko & Anna Rolfing

## NACHGEFRAGT

# Was denken Azubis über ihre Ausbildung?

„Wenn man seinen Kopf nicht gebrauchen möchte, ist man hier falsch.“

### Welche Wege führten in die Berufsausbildung?

Anna Rolfing (3. Lehrjahr) und Nataliia Vnuchko (1. Lehrjahr) führten ganz unterschiedliche Lebenswege in die Berufsausbildung zu Steuerfachangestellten bei der BS Bremische Steuerberatungsgesellschaft mbH.

Für Anna Rolfing folgte auf das Abitur zunächst eine Erzieherin-Ausbildung in Nordrhein-Westfalen und dann ein Musikwissenschafts-Bachelorstudium in Bremen. Weil sie einem Freund bei der Buchführung half, entdeckte sie ihre Begeisterung für das Steuerfach. Die Bewerbung für eine entsprechende Ausbildung kam ihr zunächst vor wie eine Schnapsidee, die schon mit dem zweiten Vorstellungsgespräch direkt zum Volltreffer wurde.

Bei Nataliia Vnuchko folgte auf das ukrainische Abitur nach elf Schuljahren ein Fernstudium, das sie trotz der kriegsbedingten Flucht nach Deutschland weiterführte und mit dem Bachelor of Law abschloss. Durch Zufall hörte sie von „Hundesteuer“ und „Geschenkesteuer“ und recherchierte. Sie merkte: Auch im Steuerfach geht es um Gesetze und das weckte ihr Interesse. Die

erste Bewerbung um einen Praktikumsplatz in einer Bremer Steuerkanzlei war dann gleich ein Erfolg, aus dem heraus ihr jetziger Ausbildungsplatz resultierte.

### Was gab damals für die Auszubildenden den Ausschlag für ihre Bewerbungen?

Einig sind sich Anna Rolfing und Nataliia Vnuchko, dass zwei Dinge ausschlaggebend waren für ihre Entscheidungen:

- 1) Die Modernität, überhaupt der Look der Website war für das Verschicken ihrer digitalen Bewerbungen wichtig, ebenso wie die auf der Internetseite genannten Spezialisierungen der Kanzlei. „Wenn die Website altmodisch wirkt, bewerben wir jungen Leute uns nicht.“ – „Die Digitalisierung sagt viel über die Kanzlei.“
- 2) Der Gesamteindruck beim Vorstellungsgespräch: die Atmosphäre, die Ordnung im Haus, die Freundlichkeit der Menschen und der gesamte Ton. Beide berichten rückblickend: „Es war kein klassischer Vorstellungstermin mit 30 Fragen, sondern ein richtig nettes und sehr ausführliches Gespräch. Das war sofort ein großer Sympathiepunkt.“

## **Der Arbeitsalltag für Azubis sieht heute wie aus?**

Anna Rolwing und Nataliia Vnuchko erklären: „Ab dem ersten Tag übernimmt man die Buchführung für einen Mandanten und bekommt das Buchungssystem erklärt. Das ist wichtig, damit man reinkommt. Dabei kann man unfassbar viel lernen. Später kommen das Erstellen von Steuererklärungen, die Übernahme von Lohnbuchhaltungen und das Erstellen von Jahresabschlüssen dazu. Im weiteren Verlauf der Ausbildung gehören Offenlegungen ebenfalls zum Aufgabenspektrum unserer Ausbildung. Dabei arbeiten wir eigenständig und trotzdem geht nichts raus, was nicht kontrolliert wurde. Mit unseren Fragen zu den Fällen können wir immer zu einem festen Ansprechpartner gehen. Der Kontakt zu den Mandanten entsteht mit der Zeit automatisch. Und neben der Arbeitszeit in der Kanzlei absolvieren wir jede Woche noch anderthalb Tage in der Berufsschule.“

## **Und wenn man mehr will, wie geht es nach der Ausbildung weiter?**

Beide Auszubildende haben sich nach dem ersten Ausbildungsjahr für den Wechsel zum Dualen Studium an der Bremer Hochschule für Öffentliche Verwaltung entschieden. So werden sie auch nach dem Ausbildungsende weiter als Werkstudentinnen in ihrer Kanzlei bleiben. Sowohl Anna Rolwing als auch Nataliia Vnuchko können sich sehr gut vorstellen, in einigen Jahren die Prüfung zur Steuerberaterin abzulegen. Auch darum wollen sie den dualen Weg gehen, bei dem sie während der Ausbildung nur noch zwei Tage in der Kanzlei sind und drei Tage ihr Präsenzstudium absolvieren.

## **Wie erleben sie das Image ihres Lehrberufs?**

Anna Rolwing: „Mir sagen viele: Oh, das ist aber trocken. Meine Antwort: Dann hast du keine Ahnung von Steuern. Meine Arbeit ist nicht trocken, weil es ganz viele Spielweisen im Umgang mit den Steuern gibt. Wenn man seinen Kopf nicht gebrauchen möchte, dann ist man hier falsch.“

Nataliia Vnuchko: „Mit Steuern kann ich gestalten und dem Mandanten etwas empfehlen. Es ist spannend, wie man auf jedes Wort im Gesetz achten muss, auch weil sich die Gesetzgebung immer wieder ändert. Das finde ich gerade gut, man muss einfach immer wach sein in diesem Job.“

## **Was kann man als Kanzlei besser machen, um ambitionierte junge Menschen wie Sie für sich zu gewinnen – sechs ehrliche Antworten:**

1. Mehr Digitalisierung, die nach außen sichtbar sein muss auf einer wirklich modernen Website mit Karriereseite und einer einfachen digitalen Bewerbungsmöglichkeit.
2. Werbe-Videos von der Kanzlei in den Sozialen Medien, besonders wenn darin Azubis ihren Arbeitsplatz zeigen und von ihrem Beruf erzählen.
3. Statt strenger Hierarchien ein lockerer, entspannter Umgang miteinander, bei dem man trotzdem wissen darf, wer Chef oder Chefin ist.
4. Kollegialität und gemeinsame Zeit neben der Arbeit, wie bei Weihnachtsfeiern oder Sommerfesten und wirklich menschliches Interesse an den Mitarbeitenden.
5. Unterstützung, offene Türen und Hilfe für Azubis, damit man alles fragen kann – idealerweise ergänzt um Lehrbücher oder Erklärvideos und Prüfungsvorbereitung.
6. Familienfreundlichkeit und die Chance zu flexiblem Arbeiten auch von zu Hause aus – gerade für Mitarbeitende mit Kindern.

# „Warum so kompliziert?“

## Online-Podiumsdiskussion mit Bremer Parteien zur Bundestagswahl

Mehr als 30 Teilnehmende hatten sich am 20. Januar 2025 eingeschaltet, um an der Online-Podiumsdiskussion mit den Bremer Politikern und Spitzenkandidaten für die vorgezogene Bundestagswahl 2025 teilzunehmen. Die Moderation lag bei dem erprobten Duo aus Ralf Heitkamp, Vorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V., und seinem Stellvertreter Michael Tiedt.

Gemeinsam stellten sie den vier Bremer Bundestagsabgeordneten und Spitzenpolitikern von SPD, CDU, Grünen und FDP gezielte Fragen zur Zukunft der Bremer Wirtschaft als Industriestandort, zu Investitionen, zu Infrastruktur und zum vom Steuerberaterverband kritisierten „Bürokratiemonster“: der Ausbildungsabgabe.

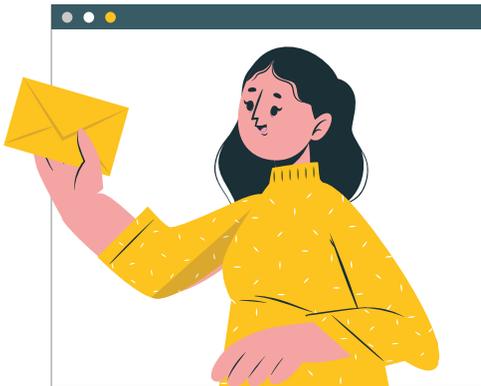
### „Zurück zu Bremer Themen“

Im Laufe von gut zwei Stunden kam es immer wieder zu lebendigen Diskussionen unter den Bundestagskandidaten Arno Gottschalk (SPD), MdB Dr. Thomas Röwekamp (CDU), Michael Labetzke (Bündnis90/Die Grünen) und MdB Dr. Volker Redder (FDP), besonders zu den Themen Energiekosten und Schuldenbremse. Hier mussten die Politiker von den Moderatoren zeitweise auf die Bremer Themen zurückgeführt werden, die von Interesse für die Steuerberatenden und die Mandanten sind. Dazu gehörten auch Nachfragen zu Klimaschutz-Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich beispielsweise beim Deichschutz im Nachgang zum Bremer Hochwasser von Anfang 2024 deutlich gezeigt hatte. Immer wieder kam es zu einem argumentativen Schlagabtausch besonders zwischen SPD und CDU.

### Lohnkosten, Rente, Gesellschaft

Im letzten Fragenblock wurde vom Verband gezielt nachgefragt in Bezug auf geplante Maßnahmen der Parteien, um die Lage des Mittelstandes bei steigenden Lohnkosten und sinkenden Einnahmen zu verbessern. Ebenso wurden die „Zwei-Klassen-Medizin“ und die Sicherheit der Rente in Zeiten des demografischen Wandels unter die Lupe genommen. Diskutiert wurden in dem Zuge ebenfalls verschiedene gesellschaftliche Fragen: „Wie bekommt man die Menschen dazu, wieder mehr zu arbeiten? Wie schaffen wir Anreize für einen gesellschaftlichen Wandel wieder hin zu mehr Leistungsbereitschaft? Warum





muss alles zu kompliziert sein statt unbürokratischer Lösungen und Prozesse?“ Ergänzend gab es Fragen und Anmerkungen der Mitglieder, die zahlreich über den Chat formuliert wurden.

#### Fragen nach konkreten Ideen

Die Moderatoren fragten immer wieder nach: „Was ist also die konkrete Idee?“ und Ralf Heitkamp merkte von Zeit zu Zeit an: „Über dieses Thema reden die Parteien schon seit Jahren, ohne dass sich wirklich etwas verändert hat.“

Insgesamt war es ein lebhafter Austausch, der unterschiedlichste Aussagen und Zusagen aus jeder Partei hervorbrachte. Nach über zwei Stunden digitaler Podiumsdiskussion war den Politikern sehr bewusst geworden, dass der Verband eine klare Meinung und deutliche Forderungen an die Politik vertritt. Dabei war das wichtigste Fazit, dass man – unabhängig vom Ausgang der Bundestagswahl – in Bremen weiter miteinander im Dialog bleibt. Darauf konnten sich alle Teilnehmenden einigen.

# DEIN KARRIEREBOOST

## Vollzeitlehrgang zur Vorbereitung auf das Steuerberaterexamen!



**vBS!** INSTITUT



# 3. Klimagespräch mit BIS und BAB

„Mit Stichproben können wir leben“



Bereits im Januar fand in der Geschäftsstelle des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. das Jahresgespräch mit Nils Schnorrenberger (Geschäftsführer) und Dr. Marc Bläsing (Teamleitung Förderprogramme und GRW-Förderung) von der „Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH“ (BIS) sowie mit Michael Lücken (Geschäftsführer) und Arndt Petersen (Kundenbetreuer Firmen- und Geschäftskunden) von der „Bremer Aufbau-Bank GmbH“ (BAB) statt.

Als Vertreter der Mitglieder-Interessen und Berater-Fragen waren aus dem Verbandsvorstand Michael Tiedt und Guido Hochhaus sowie Klaus Schierenbeck vor Ort. Es ging ihnen darum, über dringende und grund-

sätzliche Themen im Arbeitsmiteinander zu sprechen. Das Auftaktthema war die Frist für die Rückmeldeverfahren der Corona-Soforthilfe. Da eine Vielzahl der Aufforderungsbriefe die Adressaten sehr spät oder zum Teil gar nicht erreicht hatte, konnte der Verband eine Fristverlängerung vom 31.01.2025 auf den 28.02.2025 für die Mitglieder erwirken.

## Topthema Coronahilfen

Überhaupt war Corona das Topthema. Vor allem die Rückfragen zu Unklarheiten bei der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen hatten für ein frühes Stattfinden dieses Klimagesprächs mit BIS und BAB gleich Anfang 2025 gesorgt. Dabei kam es zu einigen positiven Erkenntnissen und einer echten Erleichterung.

Die Erleichterung stellte sich ein, als im Gespräch deutlich wurde, dass zu den Corona-Schlussabrechnungen nur bei einzelnen zufälligen Stichproben detaillierte Rückfragen beantwortet werden müssen. Im aktuellen Bearbeitungsstadium betrifft das eher kleine Unternehmen, weil BAS und BIB bei der Fülle der zu prüfenden Daten mit weniger komplexen Fällen ihre Arbeit begonnen hatten. Es droht also nicht, dass grundsätzlich kleinteilig nachgefragt und Detailangaben nachgefordert werden. Der Mehraufwand bei vereinzelt Stichproben wird sich auch zukünftig nicht verhindern lassen, da dies dem geltenden Steuerrecht entspricht.

## Positive Nachrichten

Positive Nachrichten für ein einfaches Prozedere ergaben sich bei der Problematik der „Alt-Mandanten“. Wer inzwischen nicht mehr steuerberatend für den betreffenden Mandanten verantwortlich ist, muss dies lediglich in einem formlosen Dreizeiler gegenüber BAB oder BIS erklären. Ebenso genügen einfache Auskünfte

in Bezug auf neue Kosten, auch hier werden BAB und BIS akzeptieren, wenn plausible Begründungen gegeben werden.

Flexibel zeigten sich die Finanzinstitute ebenfalls in Bezug auf Ratenzahlungen, falls es Mandanten an liquiden Mitteln fehlt. Dabei haben sie Raten im Umfang von 24 Monaten in Aussicht gestellt.

Ein weiteres Thema war die offenbar rein technisch vorgegebene, minutengenaue 14-Tage-Frist bei der Bearbeitungsdauer von Rückfragen. BIS und BAB verstanden die Problematik und erklärten, eine inzwischen erfolgte Software-Umstellung würde nun ermöglichen, die Bearbeitung der Rückfragen flexibel nach Absprache zu verlängern.

Ein letztes Thema war das „Zurückrouten“ von Anträgen anstelle einer Änderung von Amts wegen. Es bedeutet neben einem erheblichen Mehraufwand beim Berater eine Blockade des Rechtsbehelfswegs für die Mandanten. Nach Aussage von BIS und BAB war der Grund dafür ein Software-Fehler und so besteht inzwischen die Möglichkeit für einen negativen Bescheid, gegen den man dann gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten kann.

#### **Bitte von BIS und BAB**

Grundsätzlich ist es wichtig zu verstehen, dass die Bearbeitung der Vielzahl an eingereichten Schlussmeldungen sich noch über mehrere Jahre hinziehen wird. Eine große Bitte wurde zudem noch von BIS und BAB geäußert. Es war ihnen ein Anliegen, dass der Verband an seine Mitglieder – und diese an ihre Mandanten – den klaren Appell weitergibt, wie unverzichtbar es ist, die Rückmeldungen anzugehen. Jedoch kann von Kanzleiseite immer nur alles vorbereitet werden. Die letztend-

liche Abgabeverantwortung liegt bei den Unternehmen selbst. Hier wünschten sich BIS und BAB, dass unser Berufsstand in Bremen und Bremerhaven die Mandanten motiviert und erinnert, damit Sie ihrer gesetzlichen Pflicht nachkommen.

#### **Dank für Dialog**

Die Vertreter von BIS und BAB haben sich sehr dafür bedankt, dass der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. schon zum dritten Mal den Dialog gesucht hat – in diesem Jahr mit vielen konkreten Themen. Insgesamt war es auch aus Verbandssicht ein wertvoller Austausch, der Fragezeichen durch Erklärungen von der einen oder anderen Seite auflöste. Ein Miteinander im Sinne des Mandanten und im Sinne der Bearbeitung von Daten und Unterlagen ist ein wichtiges Anliegen, um die Interessen der Mitglieder engagiert an zentralen Stellen zu vertreten.





# Buchhaltung goes BWL: Deine Transformation

DER  
BUNDESWEITE  
KI-UNTERSTÜTZTE  
ONLINE-  
LEHRGANG!

## Warum Buchhaltung goes BWL?

Die Digitalisierung transformiert die Buchhaltung von manueller Datenerfassung hin zur automatisierten Datenverarbeitung. In Zuge dieser Entwicklung wird es immer wichtiger, sich verstärkt auf die kaufmännische Beratung und Begleitung von Mandanten zu fokussieren.

Unser **Online-Lehrgang** hilft Ihnen dabei, die notwendige Kompetenz im Bereich der **betriebswirtschaftlichen Beratung** aufzubauen.

## An wen richtet sich der Lehrgang?

- Mitarbeitende in Steuerkanzleien
- Steuerabteilungen

## Module und Themenschwerpunkte

### BWL-Basics

Grundprinzipien des unternehmerischen Handelns

### Gründungsberatung und Businessplanung

Sparringspartner im Gründungsprozess

### Kostenrechnung und Kalkulation

Kosten analysieren und Preise kalkulieren

### Modul Finanzmanagement

Beratung bei Investitions- und Finanzierungsfragen

### Betriebswirtschaftliche Auswertungen

Unternehmensdaten aus- und bewerten

### Modul Controllingsysteme

Controlling zur Unternehmenssteuerung nutzen

### Nachfolgeberatung und Unternehmensbewertung

Unternehmen im Nachfolgeprozess begleiten

## Der Lehrgang umfasst:

- 7 Schwerpunktthemen der BWL
- KI-gestützte E-Learning-Plattform
- Online-Lektionen mit interaktiven Elementen & Lernassistenz
- Erklärvideos
- Durchgängiges Unternehmensbeispiel
- Zertifikat zum Lehrgang
- Selbstbestimmte Zeiteinteilung

## Kursgebühr:

€ 984,00

zzgl. der zum Leistungszeitpunkt geltenden USt.



Jetzt Teilnahme  
sichern

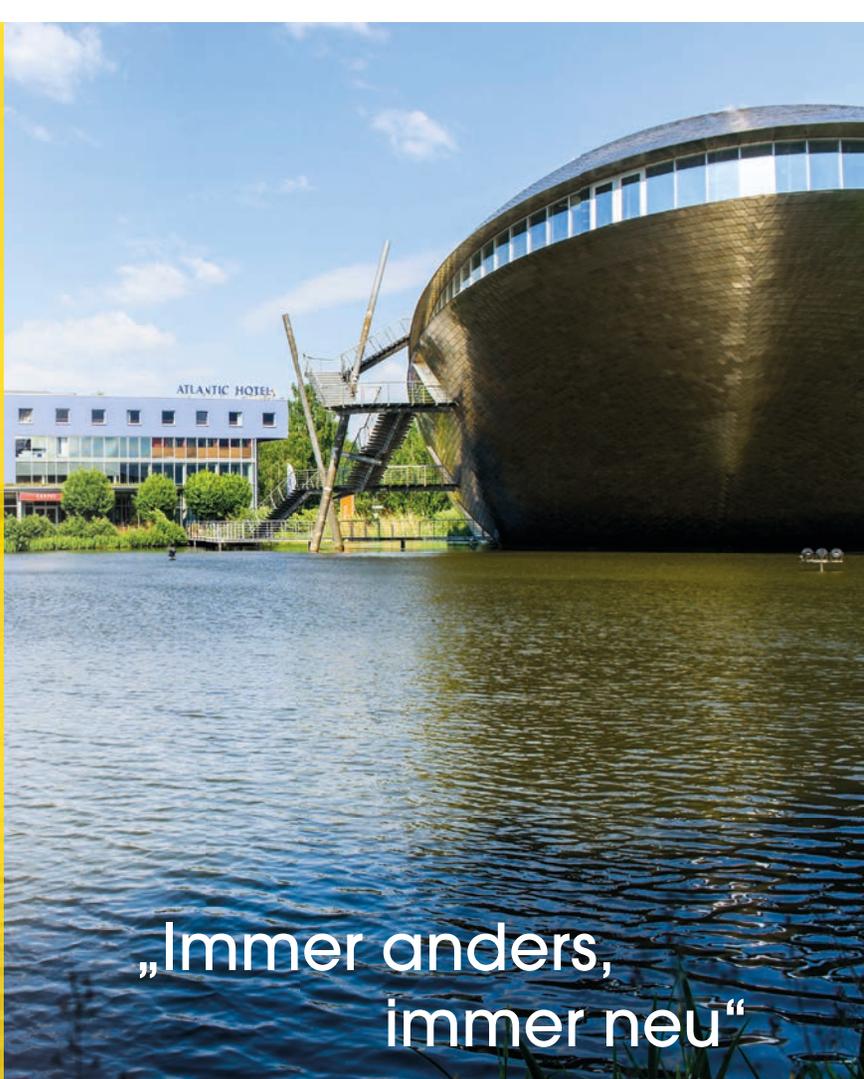
[teletax.de/produkt/  
buchhaltung-goes-bwl](https://teletax.de/produkt/buchhaltung-goes-bwl)

In Kooperation mit  
**SmaLeTax** – der smarten  
Lernplattform!

Wir laden Sie herzlich zur diesjährigen Mitgliederversammlung am Montag, den 16. Juni 2025 ein. Nachdem wir im letzten Jahr die „botanika“ in Bremen besucht haben, freuen wir uns, Sie im „ATLANTIC Hotel Universum“ begrüßen zu dürfen.

Der Tag beginnt mit einem Besuch im „Universum“, bei dem Sie die Ausstellung auf eigene Faust entdecken können. An über 300 Exponaten können Sie naturwissenschaftliche Phänomene hautnah und mit allen Sinnen erleben und verstehen. Im Anschluss daran genießen wir ein gemeinsames Mittagessen im Restaurant „Campus / ATLANTIC Hotel Universum“, das uns Gelegenheit bietet, in entspannter Atmosphäre ins Gespräch zu kommen.

Ab 14:00 Uhr beginnt die Mitgliederversammlung, bei der wichtige Themen auf der Agenda stehen. Ihre Teilnahme und Stimme sind entscheidend, um die Zukunft des Verbandes aktiv mitzugestalten.



„Immer anders,  
immer neu“

## 16. Juni 2025 Mitgliederversammlung ATLANTIC Hotel Universum

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung gehen Ihnen Anfang Mai per Post zu. Die entsprechenden Sitzungsunterlagen stehen Ihnen in Kürze – wie gewohnt – zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen und auf eine erfolgreiche und produktive Mitgliederversammlung. Jetzt anmelden:



Termin: Montag, 16. Juni 2025

Zeit:	10:30 – 12:00 Uhr	Besuch im „Universum“
	12:00 – 13:30 Uhr	Mittagessen
	14:00 – ca. 17:00 Uhr	Mitgliederversammlung

Ort: ATLANTIC Hotel Universum  
Wiener Straße 4, 28359 Bremen

**ATLANTIC**  
HOTEL Universum



## Balance zwischen Freiheit und Verantwortung

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit sind zentrale Grundpfeiler freiberuflicher Tätigkeiten und prägen das berufliche Selbstverständnis jeder Freiberuflerin und jedes Freiberuflers. Diese Prinzipien sind von entscheidender Bedeutung, da das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Freiberuflerinnen und Freiberuflern und ihren Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden maßgeblich zur Sicherung der Dienstleistungsqualität beiträgt.

Wirtschaftliche Interessen dürfen dabei niemals über den Interessen der Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden stehen. Eigenverantwortung ist besonders in der Daseinsvorsorge unerlässlich, da freiberufliche Dienstleistungen oft lebenswichtige Aufgaben umfassen.

### Entscheidungshoheit

Die Entscheidungshoheit über das »Ob« und »Wie« der Dienstleistung muss stets bei der freiberuflichen Berufsträgerin oder dem Berufsträger verbleiben. Diese Unabhängigkeit darf weder durch direkte noch indirekte Einflüsse von außen beeinträchtigt werden. Bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung gesetzlicher Vorgaben müssen ökonomische Ziele stets im Einklang mit den bewährten berufsrechtlichen Regelungen stehen und dürfen diese nicht untergraben.

Der Kerngehalt der berufsrechtlichen Anforderungen für freiberufliche Vertrauensdienstleister – wie beispielsweise die Verschwiegenheit im Sinne der Wahrung des Berufsgeheimnisses – muss unangetastet bleiben. Der Schutz dieser Vorgaben dient primär dem Verbraucherschutz, indem verhindert wird, dass Dritte Einfluss auf die beruflichen Pflichten und die Leistungserbringung nehmen können.

### Autonomie erfordert Verantwortung

Die Unabhängigkeit ermöglicht es Freiberuflerinnen und Freiberuflern, Entscheidungen im besten Interesse ihrer Patientinnen, Mandanten, Klientinnen und Kunden zu treffen, ohne wirtschaftlichem oder politischem Druck ausgesetzt zu sein. Diese Autonomie erfordert je-

doch auch Verantwortung: Freiberuflerinnen und Freiberufler entwickeln ihr Fachwissen kontinuierlich weiter und tragen rechtliche Verantwortung für die Qualität ihrer Leistungen.

Die Freiheit der Freien Berufe ist kein Freibrief für uneingeschränkte Handlungsfreiheit. Sie ist eng an berufsethische Normen und das Berufsrecht gebunden. Diese Balance zwischen Freiheit und Verantwortung gewährleistet, dass Freiberuflerinnen und Freiberufler ihre Unabhängigkeit im Sinne des Gemeinwohls einsetzen können.

Die Unabhängigkeit der Freien Berufe ist somit unverzichtbar, um eine qualitativ hochwertige, vertrauenswürdige und gesellschaftlich verantwortungsvolle Dienstleistung zu gewährleisten. Dies sollte die Politik anerkennen und das System »Freier Beruf« stärken statt auszuhöhlen.

Quelle: Bericht von Jacqueline Kirsch, Mitglied der Geschäftsführung/Leiterin Recht des BFB, aus »der freie beruf«, dem Mitgliedermagazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 3/2024)

Zur Person: RAin Jacqueline Kirsch ist Mitglied der Geschäftsführung/Leiterin Recht im Berliner Büro des BFB.

# Freie Berufe

## Unabhängige Steuerberatung sichert Vertrauen

Die Unabhängigkeit in der Steuerberatung ist ein fundamentales Prinzip, das sowohl die Integrität der Steuerberatung als auch das Vertrauen der Mandantinnen und Mandanten in das Steuerrechtssystem sicherstellt. Steuerberaterinnen und Steuerberater sind verpflichtet, ihre Dienstleistungen im besten Interesse ihrer Mandantinnen und Mandanten zu erbringen, ohne sich durch externe Einflüsse oder eigene wirtschaftliche Interessen leiten zu lassen.



Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist dabei nicht nur eine ethische, sondern insbesondere auch eine rechtliche Anforderung, die Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Berufsausübung zu beachten haben. Beruflich wird dies durch das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und die Berufsordnung für Steuerberater (BOSTB) sichergestellt. Sie bilden den rechtlichen Rahmen für eine eigenverantwortliche, objektive und unabhängige Beratung.

### Grundsatz der Unabhängigkeit

Zu den wesentlichen Berufspflichten der Steuerberater gehört nach § 57 Absatz 3 StBerG die Unabhängigkeit bei der Berufsausübung. Sie müssen nach § 2 BOSTB ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann wahren und dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten. Dies bedeutet, dass sie Entscheidungen ausschließlich auf Basis der objektiven Sachlage und der Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten treffen müssen. Diese Unabhängigkeit ist von entscheidender Bedeutung, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine vertrauensvolle Beratung zu gewährleisten.

### Unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege

Steuerberaterinnen und Steuerberater fungieren als Bindeglied zwischen den Steuerpflichtigen und den Finanzbehörden. In dieser Funktion übernehmen sie eine Vielzahl von Aufgaben, die für das reibungslose Funktionieren des Steuersystems unerlässlich sind. Als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege nehmen

sie hier eine entscheidende Rolle ein. Diese Rolle ist in § 32 Absatz 2 Satz 1 StBerG sogar ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben und umfasst mehrere Dimensionen:

- **Vertretung der Mandanteninteressen**  
Steuerberaterinnen und Steuerberater vertreten die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten gegenüber den Finanzbehörden. Sie helfen ihnen dabei, ihre steuerlichen Pflichten zu erfüllen, und unterstützen sie zugleich, ihre steuerlichen Rechte zu wahren, wenn es um die Vertretung in Rechtsbehelfsverfahren, beispielsweise bei Einsprüchen gegen Steuerbescheide, geht. Diese Vertretung erfordert eine umfassende Kenntnis des Steuerrechts sowie die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte verständlich zu erklären und zu argumentieren.
- **Sicherstellung der Steuermoral**  
Steuerberaterinnen und Steuerberater tragen dazu bei, die Steuermoral zu erhalten, indem sie Mandantinnen und Mandanten über die rechtlichen Vorgaben informieren und ihnen helfen, diese einzuhalten. Durch ihre unabhängige Beratung können sie das Vertrauen in das Steuersystem stärken und dazu beitragen, dass Steuerpflichtige ihre Pflichten ernst nehmen. Damit leisten sie zugleich einen Beitrag, das Steueraufkommen des Staates zu sichern, welches dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.



- **Beratung und Prävention**

Ein wichtiger Tätigkeitsbereich ist die Aufklärung und Beratung der Mandantinnen und Mandanten über steuerliche Aspekte. Steuerberater sollten ihre Mandanten nicht nur über aktuelle gesetzliche Anforderungen informieren, sondern auch präventiv tätig werden. Dies umfasst ebenso die Beratung zu den gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten und die frühzeitige Identifizierung von potenziellen Risiken.

- **Konfliktlösung**

Steuerberaterinnen und Steuerberater spielen auch eine wichtige Rolle bei der Lösung von Konflikten. Sie können beispielsweise als Mediatoren dabei helfen, Missverständnisse zu klären und Lösungen zu finden, die für beide Seiten akzeptabel sind. Diese objektive Mittlerfunktion erfordert nicht nur spezielle Fachkenntnisse, sondern auch Verhandlungsgeschick und Empathie.

### Sicherung der Unabhängigkeit durch regelmäßige Fortbildung

Die regelmäßige Überprüfung der beruflichen Praxis durch die Steuerberaterkammern kann zur Sicherstellung der Unabhängigkeit beitragen, indem die Einhaltung der berufsrechtlichen Standards gewährleistet und das Vertrauen in die Steuerberatung gestärkt wird. Entscheidend ist aber vor allem eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung durch die Berufsangehörigen, um das eigene Fachwissen aktuell zu halten und so die Unabhängigkeit zu gewährleisten. Für Steuerberaterinnen und Steuerberater ist es daher unabdingbar, regelmäßig an Seminaren und Schulungen teilzunehmen, um sich über neue Entwicklungen im Steuerrecht zu informieren, vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und das Wissen »up to date« zu halten.

Hier bieten insbesondere auch die Bildungseinrichtungen und Akademien der regionalen Steuerberaterverbände ein breites Fortbildungsangebot. Auch das Deutsche Steuerberaterinstitut e. V. (DStI) bietet als Fachinstitut des DStV die Möglichkeit für Steuerberaterinnen und Steuerberater, sich etwa im Bereich der Nachfolgeberatung, der Krisenprävention und Restrukturierung oder auch der Wirtschaftsmediation als Fachberater (DStV e. V.) zu qualifizieren. Weitere Informationen zum Fachberaterkonzept des Deutschen Steuerberaterverbands sind abrufbar unter [www.fachberaterdstv.de](http://www.fachberaterdstv.de).

### Fazit

Die Unabhängigkeit in der Steuerberatung ist entscheidend für die Integrität des Steuersystems. Sie ist gesetzliche Berufspflicht, deren Einhaltung Steuerberaterinnen und Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege ernst nehmen. Dazu gehört auch, die besondere Qualität der Beratung durch kontinuierliche Fortbildung zu erhalten. Dies stärkt nicht nur das Vertrauen in eine unabhängige Beratung, sondern trägt auch zu einer fairen und transparenten Steuerrechtspflege bei.

Quelle: Bericht von RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel, Referatsleiter Recht und Berufsrecht beim Deutschen Steuerberaterverband, aus „der freie beruf“, dem Mitglieder-magazin des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V. (BFB) – (Ausgabe 3/2024)

Zur Person: RA Dipl.-Verw. (FH) Christian Michel ist Referatsleiter Recht und Berufsrecht beim Deutschen Steuerberaterverband (DStV).



**BREITENGRASER**  
KV-Optimierung

# Krankenversicherung optimieren, Geld sparen. So einfach ist das.

“Die Beratung lohnt sich in jedem Fall – entweder Sie sparen Geld, oder Sie haben die gute Gewissheit, optimal versichert zu sein.”

Marcus Tuschen, Vizepräsident DStV

Haben Sie auch gerade eine Beitragserhöhung Ihrer privaten Krankenversicherung erhalten? Die einzig gute Nachricht dazu: Sie müssen diese nicht unwidersprochen hinnehmen. Eine unverbindliche Prüfung Ihres Vertrages lohnt sich, versprochen!  
**Die Erstberatung ist kostenlos.**

Als unabhängige Versicherungsexperten sind wir zudem spezialisiert auf die Beratung von Steuerberatern in allen strategischen Versicherungsfragen:

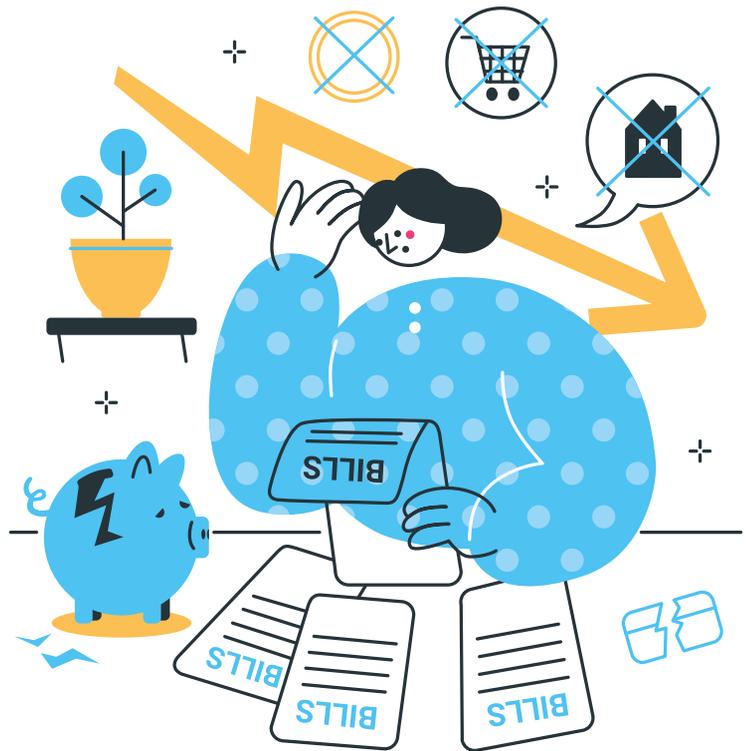
- Wie nutze ich Steuervorteile, um im Rentenalter zu profitieren?
- Wie baue ich effektiv Altersrückstellungen auf?
- Sollte ich vor dem 55. Lebensjahr in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln?
- Wie werde ich als gesetzlich Versicherter wie ein Privatpatient behandelt?
- Gruppenversicherung – lohnt sich das?
- Betriebliche Krankenversicherung für Unternehmen mit 5 bis 9 Mitarbeitern – Mehrwert für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

**Wir beraten Sie gerne!**

Tel. 02151 804021 • [info@breitengraser-versicherung.de](mailto:info@breitengraser-versicherung.de)  
[www.breitengraser-versicherung.de](http://www.breitengraser-versicherung.de)

In Zusammenarbeit mit allen führenden Steuerberaterverbänden

# Fehler der Steuer-KI – Wer haftet in der Steuerberatung?



Autor: Dr. Markus Wollweber



Die Entwicklung Künstlicher Intelligenz (KI) hat in den letzten Jahren eine atemberaubende Geschwindigkeit erreicht. Während es 2016 noch undenkbar schien, dass KI-Systeme eigenständig juristische oder steuerliche Analysen durchführen können, ist der Einsatz von KI-gestützten Lösungen heute in vielen Bereichen der Steuerberatung Realität. Die Zahlen sprechen für sich: Die weltweiten Investitionen in KI-Technologien werden laut einer Studie von PwC bis 2030 auf über 15,7 Billionen USD steigen, und bereits heute nutzen 64 % der großen Unternehmen KI-basierte Systeme für Steuer- und Finanzprozesse.

Während KI die Steuerberatung effizienter und zugänglicher macht, stellen sich neue Fragen hinsichtlich Haftung und Verantwortung. Denn anders als menschliche Berater ist KI keine Person und kann nicht für Fehler geradestehen – doch Fehler passieren. In diesem Editorial werfen wir einen Blick auf zentrale Herausforderungen, die KI in der Steuerberatung mit sich bringt, und beleuchten vier konkrete Praxisfälle, die zeigen, wie komplex die Frage nach der Haftung tatsächlich ist.

# Nachrichten

## KI als Steuerassistent: Zwischen Effizienz und Risiko

Generative KI hat sich von einer unterstützenden Technologie für die Informationssuche zu einem zentralen Akteur im Steuerfindungsprozess entwickelt. In Deutschland ist der Einsatz von KI im Steuerrecht aktuell vor allem auf die Automatisierung von Steuererklärungen, die Auswertung von Urteilen und die Analyse von BMF-Schreiben beschränkt. Doch der nächste Schritt steht bereits bevor: Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) könnten bald vollständig auf KI-gestützte Software setzen, um Steuererklärungen ohne Steuerberater zu erstellen.

Was bedeutet das für die Haftung? Die Erfahrungen mit der Plattform ExpressSteuer haben gezeigt, dass Fehler in der Steuertechnologie erhebliche finanzielle und strafrechtliche Folgen haben können. 2024 war das erste Jahr, in dem eine Tax-Technology in Deutschland in den Fokus der Steuerfahndung geriet. Die entscheidende Frage dabei: Wer haftet, wenn KI-basierte Software fehlerhafte Steuererklärungen erstellt?

## Vier Praxisfälle und die Haftungsfrage

- 1. Wissentlich falsches Mapping steuerlicher Regelungen:** In einem Fall zur Steuerermäßigung nach § 35a EStG hatte eine KI-gestützte Steuerlösung die Tatbestandsmerkmale falsch abgebildet. Dadurch erhielten Nutzer unberechtigte Steuervorteile. War dies eine bewusste "Vereinfachung" durch den Anbieter oder eine fehlerhafte Implementierung? Steuerlich relevant ist hier insbesondere § 72a AO, der die Haftung für fehlerhafte Steuerprogramme regelt.
- 2. Unbewusste Fehler in der Software (Bugs):** Keine Software ist fehlerfrei. Ein Bug kann dazu führen, dass Steuerentscheidungen auf falschen Prämissen beruhen. Steuerpflichtige, die sich auf solche Software

verlassen, könnten theoretisch nach § 153 AO zur Berichtigung verpflichtet sein. Die Frage bleibt, ob auch Softwareentwickler eine solche Verpflichtung trifft.

- 3. Anwendungsfehler durch Nutzer:** Was passiert, wenn die Software korrekt arbeitet, aber Nutzer sie falsch verwenden? In einem Fall führte die Nutzung einer Umsatzsteuer-KI zu falschen Deklarationen. Haftet der Nutzer oder der Anbieter, wenn die Software zwar korrekt programmiert ist, aber eine Fehlbedienung nicht ausreichend kommuniziert wird? Zivilrechtlich könnten hier Aufklärungspflichten relevant werden.
- 4. Rechtliche Fehlinterpretation durch KI:** Wenn KI eigenständig steuerliche Vorschriften interpretiert und die Finanzverwaltung oder Gerichte später eine andere Auffassung vertreten, stellt sich die Frage: Wer trägt die Verantwortung für eine falsche Rechtsauffassung? Auch hier wird § 72a AO relevant, ebenso die Frage, ob Nutzer eine Sorgfaltspflicht hinsichtlich der rechtlichen Interpretation trifft. Was Steuerberater jetzt beachten müssen

## Was Steuerberater jetzt beachten müssen

Um Haftungsrisiken zu minimieren, sollten Steuerberater folgende Maßnahmen ergreifen:

- Meldesysteme und Notfallpläne: Steuerkanzleien sollten klare Abläufe für Fehlerberichtigungen und Mandantenkommunikation etablieren.
- Regelmäßige Softwarekontrollen: KI-gestützte Steuerlösungen sollten kontinuierlich überprüft und mit aktuellen rechtlichen Entwicklungen abgeglichen werden.

- Schulung der Mitarbeiter: Kanzleien müssen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter die Funktionsweise von KI verstehen und Fehlerquellen erkennen können.
- Einhaltung von § 153 AO: Berater sollten prüfen, ob sie verpflichtet sind, Mandanten über fehlerhafte Steuererklärungen zu informieren.
- Vertragliche Absicherung: Klare Regelungen zur Haftung sollten in Mandatsverträgen und bei der Nutzung von KI-basierten Systemen getroffen werden.
- Datenschutz und Mandatsgeheimnis: Der Einsatz von KI sollte stets unter Wahrung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht erfolgen. Cloud-basierte Anwendungen sollten nur mit anonymisierten Daten genutzt werden, um Mandatsgeheimnisse zu schützen.
- Vorsicht bei ausländischen KI-Anbietern: Wer KI-Systeme von nicht-europäischen Anbietern wie DeepSeek nutzt, sollte dies nicht mit beruflich genutzten

Geräten und Daten tun. Medienberichten zufolge sollen die AGB von DeepSeek die Erfassung und Verarbeitung sämtlicher Gerätedaten vorsehen, einschließlich des Nutzerverhaltens. Solche Praktiken bergen erhebliche Datenschutzrisiken. Von der Nutzung im beruflichen Kontext wird daher ausdrücklich abgeraten.

#### Fazit: Zwischen Innovation und Verantwortung

Die Digitalisierung im Steuerrecht bringt enorme Effizienzgewinne, aber auch neue Herausforderungen mit sich. Für Steuerberater bedeutet dies, dass sie sich aktiv mit KI-gestützten Systemen auseinandersetzen und deren Risiken frühzeitig erkennen müssen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die strafrechtlichen Risiken und Haftungsfragen, machen eine enge Zusammenarbeit zwischen Steuerberatung, Softwareanbietern und Aufsichtsbehörden erforderlich. Nur so kann eine Balance zwischen Effizienz und Rechtssicherheit geschaffen werden.

ANZEIGE

## ADDISON Lohn- & Gehaltsabrechnung für Steuerberater

Da lohnt es sich wieder: Mit **ADDISON** nur **0,34 € pro Lohnabrechnung** – statt **der üblichen 1,40 €!**

### Interessiert?

Jetzt QR-Code scannen und mehr erfahren.  
Oder Sie besuchen uns auf: [www.addison.de/lohn](http://www.addison.de/lohn)





# Aktiv sein lohnt sich doppelt

Die Gesundheit fördern und gewinnen. Ab Mai 2025 geht es wieder los: **Mit dem Rad zur Arbeit.**  
Einfach mit Ihrem Account anmelden oder neu registrieren.



Mehr erfahren  
auf [mdrza.de](https://mdrza.de)



In Kooperation mit  
AOK und ADFC

AOK Bremen/Bremerhaven  
Die Gesundheitskasse.

In Kooperation mit:



Sponsored by:



Aktionspartner:





# Alles an einem Platz

## Gesundes Arbeiten

Die Berufswelt hat sich in den vergangenen Jahren stark verändert. Für Unternehmen ergibt sich daraus eine wichtige Frage: Wie sieht heute ein gesunder Arbeitsplatz aus?

Bei der Arbeitsplatzgestaltung kommt es auf die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten und die beruflichen Anforderungen an. Sie in Einklang zu bringen, ist die Kunst.

„Allgemeingültige Antworten dafür zu finden, ist gar nicht so einfach“, sagt der Arbeits- und Organisationspsychologe Prof. Dr. Hartmut Schulze von der Hochschule für Angewandte Psychologie an der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die Zufriedenheit von Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung wird durch viele Faktoren beeinflusst. Aspekte der Ergonomie spielen hier natürlich eine Rolle. Rückenschonende Stühle und Sitze, gutes Licht und frische Luft können helfen, die Krankheitsquote zu senken. Genauso sinnvoll ist es, wenn Arbeitgeber sich bemühen, den Lärm am Arbeitsplatz auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

# Nachrichten

## »Wichtig ist, dass der Raum zu den Tätigkeiten der Menschen passt.«

Prof. Dr. Hartmut Schulze

### Passen muss es

Für Büroarbeit gilt: „Wichtig ist, dass der Raum zu den Tätigkeiten der Menschen passt“, erklärt Schulze. In Betrieben mit hybriden Arbeitsmodellen kann das Büro zum Beispiel auf Kommunikation und menschlichen Austausch ausgerichtet sein. Die Einrichtung angenehmer Rückzugsräume für konzentrierte Arbeit in kleineren Gruppen kann hier als gesundheitsfördernde Maßnahme gelten.

### Abseits des Büros

Für Menschen, die nicht am PC arbeiten, spielen Remote-Modelle und moderne Bürokonzepte oft eine untergeordnete Rolle. Und doch können Arbeitgeber auch hier einiges tun, wenn es darum geht, die Zufriedenheit und damit das Wohlbefinden der Belegschaft zu steigern. Ob Busunternehmen, Pflegeheim oder Kaufhaus: Gerade in Betrieben, in denen Beschäftigte sich vor allem in den Pausen begegnen, sei es wichtig, „dass Gemeinschaftsräume und Kaffeeküchen nach den Bedürfnissen und Vorlieben der Angestellten eingerichtet sind“, weiß Schulze. „Darum sollten die Mitarbeitenden unbedingt in die Gestaltung mit einbezogen werden.“ Katharina Dienes vom Fraunhofer-Institut für Arbeitswirtschaft und Organisation plädiert zudem für die Einrichtung multifunktionaler Räume: „In einer vielfältigen Arbeitsumgebung steigen nachweislich Produktivität, Motivation und Zufriedenheit.“ Damit auch Beschäftigte ohne festen Arbeitsplatz die Möglichkeit haben, ihre persönliche Note einzubringen, empfiehlt Dienes die Etablierung gemeinschaftlicher Bereiche, die ein Team selbst gestalten kann. Klar muss sein, dass der Raum kein Wohnzimmer ist, sondern immer Arbeitsbezug hat.

### Remote und gesund

Auch die gesundheitsgerechte Gestaltung des Homeoffice wird wichtiger. Professor Schulze sieht da bei Unternehmen noch Potenzial. „Die Möglichkeit, remote zu arbeiten, wird von Firmen oft als Eingeständnis an die Beschäftigten interpretiert. An der Ausstattung des zweiten Arbeitsplatzes zu Hause beteiligen sie sich darum bisher nur unzureichend.“ Dort mangelt es aber oft nicht nur an der richtigen Ausstattung. Die Anreize kommunikativer Arbeitsplätze fehlen und damit arbeitsbezogene Gründe, aufzustehen und den Ort sowie die Körperhaltung zu wechseln. Führungskräfte können Beschäftigte daher motivieren, kleine Bewegungspausen während der Arbeitszeit einzulegen und danach die Sitzposition zu wechseln oder immer wieder einmal zu stehen, zum Beispiel beim Telefonieren. Außerdem können Arbeitgeber anregen, eine wohlige Arbeitsatmosphäre herzustellen und einen ruhigen sowie aufgeräumten Arbeitsplatz zu schaffen. Katharina Dienes stimmt zu: „Arbeitgeber tun gut daran, das Team bei der Gestaltung des Arbeitsplatzes mitzunehmen und ihm auch die Freiheit zu geben, selbst mitzugestalten.“ Es lohnt sich: Denn ein Arbeitsplatz, an dem die Belegschaft sich wohlfühlt, führt schon bald zu zufriedeneren, leistungsfähigeren und im besten Fall gesünderen Beschäftigten.

Quelle: „Gesundes Unternehmen – Das Arbeitgebermagazin der AOK Bremen/Bremerhaven, Ausgabe 1-2025“



# 10 goldene Regeln für den Einsatz KI-basierter Steuersoftware

Künstliche Intelligenz spielt eine immer größere Rolle in der Steuerberatung. Sie kann Prozesse automatisieren, steuerliche Analysen erleichtern und Fehler reduzieren. Doch ihr Einsatz birgt auch Risiken. Steuerberater sollten einige Grundregeln beachten, um Haftungsfallen zu vermeiden und die Mandanteninteressen zu wahren.

1

**Prompten lernen**

Der richtige Einsatz von KI hängt auch von der Qualität der Eingaben ab. Steuerberater sollten sich mit der Kunst des Promptens vertraut machen, um präzisere und nützlichere Ergebnisse von KI-Software zu erhalten.

2

**Fehlerrisiko beachten**

KI-Software liefert nur so gute Ergebnisse wie die Daten, die sie verarbeitet. Fehlerhafte oder unvollständige Daten können falsche Ergebnisse erzeugen. Steuerberater sollten sich dieses Risikos bewusst sein. KI kann helfen, muss aber überprüft werden. Steuerberater sollten die Resultate der Software stichprobenartig oder systematisch auf Richtigkeit prüfen.

3

**Haftungsrisiken bedenken**

Auch wenn KI-Software Fehler macht, bleibt der Steuerberater verantwortlich. Mandanten können ihn für falsche Ergebnisse haftbar machen.

4

**Versicherungsschutz sicherstellen**

Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Fehler durch KI in der Regel ab. Voraussetzung ist, dass der Steuerberater seine Pflichten nicht vorsätzlich verletzt.

5

**Berichtigungspflicht einhalten**

Werden durch KI verursachte Fehler erst nach Abgabe der Steuererklärung entdeckt, müssen sie nach § 153 AO berichtigt werden. Eine Pflicht zur Korrektur besteht insbesondere bei zu niedrig festgesetzten Steuern.

# Nachrichten

6

**Datenschutz gewährleisten**

Viele KI-Systeme speichern und verarbeiten Daten auf Servern im Ausland. Steuerberater sollten sicherstellen, dass datenschutzrechtliche Vorgaben eingehalten und Mandantendaten geschützt werden. Ggf. müssen zusätzlich Datenverarbeitungsvereinbarungen geschlossen werden.

7

**Vorbehaltsaufgaben beachten**

Softwareunternehmen dürfen keine steuerlichen Vorbehaltsaufgaben übernehmen. Die Verantwortung bleibt beim Steuerberater. Umgekehrt sollte der Steuerberater nicht unbesehen rechtliche Dokumente, bspw. Verträge, von KI erstellen lassen, um diese dann dem Mandanten zur Verfügung zu stellen. Andernfalls droht ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Treten hier Schäden auf, sind diese zudem ggf. nicht haftpflichtversichert.

8

**Verschwiegenheitspflicht wahren**

Steuerberater dürfen ohne Zustimmung des Mandanten keine mandatsbezogenen Daten an KI-Anbieter weitergeben. Verstöße können nach § 203 StGB strafbar sein. Eine schriftliche Zustimmung in der Mandatsvereinbarung schafft Sicherheit.

9

**Lizenzkosten weitergeben**

KI-Software ist oft kostenpflichtig. Steuerberater können diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen als Auslagen an den Mandanten weitergeben. Hier sollte auch die eigene Vergütungsvereinbarung überprüft werden, ob und in welchem Umfang die Überwälzung dort vorgesehen ist.

10

**Ermittlungsakten nicht auswerten lassen**

KI darf keine Ermittlungsakten verarbeiten, wenn die Daten auf fremden Servern gespeichert werden. Andernfalls droht ein Verstoß gegen § 353d StGB.

## Fazit:

KI revolutioniert die Steuerberatung, bringt aber zugleich Herausforderungen. Steuerberater sollten ihre Risiken kennen, um diese minimieren zu können.



Autor: Dr. Markus Wollweber



## Digitalisierung im Fokus: Verbändeforum IT tagte in Berlin

**VERBÄNDEFORUM IT**  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Zu seiner turnusmäßigen Frühjahrssitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Jahr in Berlin in den Räumen des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildete nach einem Impulsvortrag des Leiters des Berliner DATEV-Informationsbüros, Torsten Wunderlich, unter anderem die Frage, welche Herausforderungen aufgrund der bürokratischen Belastungen derzeit für Unternehmen und ihre Berater bestehen.

Nach Auffassung der Sitzungsteilnehmer müssten insbesondere Nutzen und Chancen einer verstärkten Digitalisierung von Verwaltungsprozessen in den Blick genommen werden. Hier seien deutliche Entlastungseffekte und Verfahrensbeschleunigungen zu erwarten. Ebenfalls auf der Tagesordnung standen Praxisfragen zur Vollmachtsdatenbank (VDB) sowie zur Kommunikation mit der Finanzverwaltung und zum digitalen Verwaltungsakt (DIVA II). Kritisch wurde die jüngste Neuregelung des § 87a Abgabenordnung (AO) betrachtet. Sie bedeute mit ihrer stärkeren Fokussierung auf ELSTER im Ergebnis zugleich eine Reduzierung der bisherigen Kommunikationswege. Die praktischen Auswirkungen sollten zunächst weiter im Blick behalten werden, um ggf. Nachbesserungen anzuregen.

Daneben wurden auch verschiedene Tools für die Kommunikation von Berufsangehörigen und Mandanten sowie neue Tools im Bereich



der Betriebsprüfung in den Blick genommen. Hier soll künftig der Fokus darauf liegen, aus der Praxis für die Praxis einen Überblick zu den verschiedenen Angeboten zu geben. Ziel soll es sein, den Berufskolleginnen und -kollegen eine weitergehende Unterstützung bei der Optimierung der Kanzleiprozesse zu bieten. Diese und andere Themen werden regelmäßig in monatlichen Newslettern aufbereitet. Sie stehen allen Mitgliedern der regionalen Steuerberaterverbände unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) zum Abruf zur Verfügung.

Jeder DStV-Mitgliedsverband hat die Möglichkeit, durch einen Vertreter oder eine Vertreterin an der Arbeit des Verbändeforums IT mitzuwirken und Anregungen aus dem Mitgliederkreis zu IT-Themen in das Gremium zu tragen.

# DStV-Bericht

## Die Zukunft der Steuerberatung beginnt mit der Ausbildung junger Talente

Über den Fachkräftemangel in Kanzleien wird viel geredet. Ausbildung zahlt sich aus - für junge Menschen und Kanzleien!

### **GEMEINSAM handeln!** Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.



Die gemeinsame Initiative von DStV, Bundessteuerberaterkammer und DATEV spricht junge Menschen zwischen 14 und 20 Jahren an und informiert über die vielen Vorteile einer Steuerfachangestellten-Ausbildung. Aber wird das reichen?

#### **Kampagne gut – alles gut?**

Interesse der Jugendlichen allein führt nicht zu mehr gut ausgebildeten Fachkräften. Es muss dringend mehr ausgebildet werden, damit es auch in Zukunft gut ausgebildete und engagierte Mitarbeitende für unsere Kanzleien gibt.

#### **Ausbildung – Investition in die Zukunft**

Angesichts der hohen Arbeitslast in den Kanzleien ist es verständlich, wenn Kolleginnen und Kollegen vor dem Aufwand der Ausbildung zurückschrecken. Aber: Wir können unsere Aufgaben nur mit einem engagierten, fachkundigen Team bewältigen. Der Aufwand ist eine Investition in die Zukunft der Kanzlei und lohnt sich – schon mittelfristig. Gut angeleitet können Azubis schon nach einigen Wochen bei Routineaufgaben unterstützen und innerhalb einiger Monate zu tatkräftigen Teammitgliedern werden. Enge Begleitung ist dabei der Schlüssel zum Erfolg.

#### **Gemeinsam viel erreichen**

Azubis brauchen zuverlässige Ausbildungsbeauftragte. Engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bietet sich damit eine spannende Entwicklungsmöglichkeit. Auch begleitende Berufsträger sollten sich Zeit für einen regelmäßigen persönlichen Austausch nehmen, um sicherzustellen, dass gegenseitige Erwartungen klar sind und der Nachwuchs die richtigen Fähigkeiten erwirbt.

Wenn alles gut läuft, entsteht eine starke Bindung an die Kanzlei und die Nachwuchskräfte bleiben auch nach der Ausbildung erhalten.

#### **So machen Sie Ihre Kanzlei fit für Auszubildende**

Gute Tipps und eine Checkliste für die Vorbereitung der Ausbildung finden Sie hier: <https://www.initiative-gemeinsam-handeln.de/fachkraefte-gewinnen/so-machen-sie-ihre-kanzlei-azubi-fit>

**Überzeugt? Tragen Sie jetzt offene Ausbildungsplätze in die bundesweite Stellenbörse ein!**



# bremer steuertage 2025

„Nachfolge: Ohne Plan wird's  
spannend – aber selten gut!“

Freuen Sie sich gemeinsam mit uns auf  
die jährliche Fachreise nach Spiekeroog  
vom 11. – 14. September 2025.

Nutzen Sie die bremer steuertage auf der grünen  
Insel Spiekeroog! Erfahren Sie Fortbildung in  
angenehmer Atmosphäre und auf entspannte  
Weise! Unser Spitzen-Referententeam informiert Sie  
rund um das Thema „Nachfolge: Ohne Plan wird's  
spannend – aber selten gut!“.

## Referententeam und Seminarbeschreibung

Prof. Dr. Dirk Weitze-Scholl (RA & Notar)  
& Leonard Eilers (RA)

„Problematische Nachlasskonstellationen“ &

„Der problembehaftete Nachlass“

Stefanie Garbade & Doris Kruck

„Etablierung eines erfolgreichen

Trauermanagements in Kanzleien sowie hilfreiche

Tipps zum Umgang mit Trauernden“

## Seminarort

Nordseebad Spiekeroog GmbH

KOGGE

-Kurverwaltung und Schifffahrt-

Noorderpad 25

26474 Spiekeroog

## Leistungen und Preise

Im Gesamtpaket für 540 € zzgl. USt pro Person  
(für Nichtmitglieder 820 € zzgl. USt)

sind folgende Leistungen enthalten:

Begrüßungsabend mit Speisen und Getränken

Seminare inkl. Bewirtung und Seminarunterlagen

Abschlussabend mit Speisen und Getränken



Gleich anmelden unter  
[www.stbv-fortbildung.de](http://www.stbv-fortbildung.de)

## DStV-Erfolg: BMF kündigt Klarstellung bei der E-Bilanz an!

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Der DStV kritisierte die kurzfristig ins Gesetz genommene Neuerung nachdrücklich. Zugleich forderte er Konkretisierungen der unklaren Anforderungen. Das Ergebnis: Das BMF reagierte mit Schreiben vom 15.01.2025.

Auf Wunsch der Länder erweiterte der Gesetzgeber mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) den Umfang des Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2025 beginnen, fordert das Gesetz die Übermittlung unverdichteter Kontennachweise mit Kontensalden. Ab 2028 kommen weitere Daten dazu.

### DStV forderte praxisnahe Klarstellung

Die neue Gesetzesfassung lässt jedoch offen, welche Daten als unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden zu verstehen sind. Dies nahm der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) nicht hin. Er teilte dem BMF mit Schreiben vom 20.12.2024 seine Auffassung mit und forderte: Lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten dürften von der neuen Übermittlungspflicht umfasst sein. Einzelbuchungen und Personenkonten jedoch nicht. Zusätzlich mahnte

der DStV auch die Finanzbehörden, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren (vgl. DStV-Info vom 13.01.2025).

### BMF kündigt Klarstellung an

Das BMF reagierte prompt. Mit seinem Antwortschreiben an den DStV vom 15.01.2025 bestätigte es die Auffassung des DStV. Aus Sicht des BMF umfassen die unverdichteten Kontennachweise die Kontonummer, die Kontenbezeichnung, den Kontensaldo und die dazugehörige Position der E-Bilanz aller Sachkonten. Konten der Nebenbücher, wie Personenkonten, sind nicht in die Übermittlung einzubeziehen.

Zusätzlich kündigte das BMF an, eine entsprechende Definition des Begriffs der „unverdichteten Kontennachweise“ in das BMF-Schreiben zur Veröffentlichung der Taxonomie 6.9 aufzunehmen. Das Schreiben soll voraussichtlich im Juni 2025 veröffentlicht werden.

## Aktualisierte Fassung der gemeinsamen Hinweise von DStV und BStBK zum Datenschutz in der Steuerkanzlei

Die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestimmen seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2018 auch den Alltag in den Steuerkanzleien, wenn es um den Umgang mit personenbezogenen Daten geht. DStV und Bundessteuerberaterkammer (BStBK) haben hierzu frühzeitig gemeinsame Hinweise veröffentlicht, die nun in einer aktualisierten Fassung vorliegen.

Die gemeinsamen Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften berücksichtigen die für den Berufsstand relevanten Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und enthalten unter

anderem auch Arbeitshilfen und Muster für die Praxis. Sie sind für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter [www.stbdirekt.de](http://www.stbdirekt.de) (StBdirekt-Nr. 373807).

# DStV fordert Klarheit bei Ausweitung des Datensatzes der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sind mit der E-Bilanz zusätzliche Daten zu übermitteln. Die im JStG 2024 beschlossene Neuregelung lässt jedoch Fragen offen. Der DStV fordert das BMF mit Schreiben vom 20.12.2024 zur Klarstellung auf.



Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) erweiterte der Gesetzgeber den Umfang des an die Finanzbehörden zu übermittelnden Datensatzes der E-Bilanz nach § 5b EStG. Die Änderung wurde auf Wunsch der Länder umgesetzt. Bereits in seiner Stellungnahme S 14/24 kritisierte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) die Erweiterung nachdrücklich.

## Zusätzliche Daten

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen, sieht der neugefasste § 5b Abs. 1 EStG die verpflichtende Übermittlung der „unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden“ vor. Bei Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2027 beginnen, ist zukünftig auch der Anlagespiegel und das diesem zugrundeliegende Anlageverzeichnis in den Datensatz einzubeziehen.

Ebenso wie Anhang, Lagebericht, Prüfbericht oder ein Verzeichnis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG, sofern vorhanden.

## Praxisnahe Präzisierung erforderlich

Die Erweiterung des Datensatzes um die „unverdichteten Kontennachweise mit Kontensalden“ ist nicht präzise. So ist unklar, welche Daten als „unverdichtete Kontennachweise mit Kontensalden“ von der Neuerung erfasst sind. Verschiedene Auslegungen sind denkbar. Beispielsweise könnten damit die Eröffnungsbilanzwerte und Jahresverkehrszahlen für die Soll- und Habenbuchungen des jeweiligen Kontos oder auch die Einzelangabe von Personenkonten gemeint sein. Dies ginge nach Auffassung des DStV deutlich zu weit.

Der DStV hat das BMF aufgefordert nachzubessern. Aus Sicht des DStV sollte gesetzlich klargestellt werden, dass lediglich die Kontonummer, die Kontobezeichnung und der Saldo der einzelnen Finanzbuchhaltungskonten zu übermitteln sind. Ebenso wichtig ist es, dass Personenkonten nicht einzeln und unverdichtet übermittelt werden müssen.

## DStV mahnt zur Datensparsamkeit

Der DStV mahnt die Finanzverwaltung in seinem Schreiben auch, den Grundsatz der Datensparsamkeit zu wahren. Sofern die Finanzverwaltung Daten nicht zielführend verwerten kann, sollte sie auf eine Erhebung verzichten. Ebenso, wenn die Daten bereits nach anderen Vorschriften zur Verfügung zu stellen sind. Zusätzlich ist aus Sicht des DStV eine zu weit gehende Datenübermittlung auch vor dem Hintergrund beruflicher Verschwiegenheitspflichten abzulehnen.

# DStV-Bericht

## Wegfall der Inflationsausgleichsprämie steht Lohnerhöhung nicht im Wege

2025 ist gestartet. Damit laufen in vielen Unternehmen auch die alljährlichen Mitarbeiter- und Gehaltsgespräche an. Eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichsprämie kann zwar nicht mehr in den Verhandlungstopf geworfen werden. Spielraum für eine Lohnerhöhung gibt es dennoch. Das bestätigt auch das BMF.

Neues Jahr, neue Regeln: Bis Ende 2024 konnten Arbeitgeber ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 3.000 € steuer- und sozialabgabenfrei auszahlen, um die Auswirkungen der Inflation abzumildern. Vielfach wurde der Betrag statt via Einmalzahlung über zwei Jahre gestreckt und auf eine monatliche Auszahlung von 125 € heruntergebrochen. Dieser Baustein fällt nun weg. Was bleibt, ist die Frage, ob der Bruttoarbeitslohn nunmehr so angehoben werden kann, dass Beschäftigte möglichst nicht schlechter dastehen als in den letzten 24 Monaten.

In den FAQ des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Inflationsausgleichsprämie findet sich unter Ziffer 5a) der ausdrückliche Hinweis: „Die Steuerbefreiung findet auf dauerhafte Lohnerhöhungen keine Anwendung, da der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, Sonderleistungen zu begünstigen.“ Diese Formulierung führt vielfach zu Unsicherheiten. Insbesondere steht die Befürchtung im Raum, dass Leistungen der Inflationsausgleichsprämie aufgrund von Lohnerhöhungen im Jahr 2025 rückwirkend der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen werden könnten.

Um diese Bedenken auszuräumen, hat der DStV vorm Jahreswechsel noch einmal konkret beim BMF nachgehakt.

### Lohnerhöhungen bedürfen gesonderter Vereinbarung

In seinem Antwortschreiben an den DStV bestätigt das BMF die Unschädlichkeit sich anschließender Lohnerhöhung infolge der Inflationsausgleichsprämie unter folgender Prämisse:

„Sofern im Vorjahr die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß § 3 Nr. 11c EStG – in welcher Form auch immer – vom Arbeitgeber gezahlt wurde, sind anschließende Lohnerhöhungen unschädlich, sofern diese auf einer gesonderten Vereinbarung beruhen. Erst recht kann nichts anderes gelten, wenn die anschließende Gehaltserhöhung auf einer neuen Entscheidung des Arbeitgebers beruht. Von daher ist es unerheblich, ob Lohnerhöhungen noch im Zeitraum der IAP oder unmittelbar danach vereinbart werden.“

Zudem werde unter Ziffer 5b) der o.g. FAQ dargelegt, dass es für die Steuerfreiheit auch unschädlich sei, wenn die Inflationsausgleichsprämie im Zusammenhang bzw. in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wurde. Im zugehörigen Beispiel sei dies nochmals für den Fall dargestellt, dass im Monat nach Zahlung einer IAP eine – der Höhe nach gleiche – Gehaltserhöhung gezahlt wird, die ebenfalls mit Inflationsgesichtspunkten begründet wird.

Diesem klaren Wortlaut stehe auch § 8 Abs. 4 Nr. 4 EStG nicht entgegen, so das BMF abschließend.





## Ihre Kanzlei ist schon auf der DATEV E-Rechnungsplattform registriert? Ausgezeichnet!

Falls nicht, dann gehen Sie jetzt den nächsten Schritt und registrieren Sie sich auf der DATEV E-Rechnungsplattform und aktivieren Sie Ihr DATEV E-Rechnungspostfach. Die E-Rechnungsplattform bietet Ihnen und Ihren Mandanten bereits heute eine effiziente und standardisierte Lösung für den elektronischen Rechnungsaustausch über die etablierten Netzwerke TRAFFIQ® und Peppol – und gewährleistet damit höchste Rechts- und Datensicherheit.



Sie möchten mehr erfahren? Jetzt informieren unter [go.datev.de/e-rechnungsplattform-info](https://go.datev.de/e-rechnungsplattform-info)



# DStV-Bericht

## Whitepaper – KI-Assistenten – Die Zukunft der Effizienz im Kanzleialltag?

Die digitale Transformation verändert Kanzleien und Unternehmen schneller als je zuvor. Künstliche Intelligenz (KI) gilt dabei als Schlüsseltechnologie für mehr Effizienz und Produktivität. Besonders KI-Assistenten, die auf spezifische Aufgaben in Kanzleien zugeschnitten sind, eröffnen zahlreiche neue Möglichkeiten.

Von Mandantenmanagement über Buchhaltung bis hin zur automatisierten Steuerberatung – die Einsatzgebiete sind vielfältig. Sie helfen, Routineaufgaben zu automatisieren, Daten effizienter zu analysieren und Prozesse besser zu steuern. Doch auch Herausforderungen wie Datenschutz und Implementierung müssen gemeistert werden.

Das aktuelle Whitepaper des Deutschen Steuerberaterverbands beleuchtet praxisnah die Chancen und Risiken von KI-Assistenten. Ein spannender Ausblick zeigt, wie zukünftige KI-Agenten die Arbeit in Kanzleien langfristig revolutionieren könnten.

*Die digitale Zukunft beginnt jetzt!*

Hier geht es zum Whitepaper:



## Digitale Transformation in der Steuerberatung – DStV Fortschrittsbericht 2024

Die digitale Transformation verändert die Steuerberatung rasant. Der DStV begleitet den Berufsstand dabei, Chancen durch KI, Automatisierung und digitale Kompetenzen zu nutzen, Prozesse zu optimieren und regulatorische Klarheit zu schaffen – für eine zukunftsfähige Branche.

Der digitale Wandel fordert Steuerberater, eröffnet jedoch auch enorme Chancen: höhere Effizienz, innovative Beratungsmöglichkeiten und zukunftsfähige Kanzleien. Dieser Bericht bietet einen fundierten Überblick über die zentralen Erfolge und Maßnahmen, die der DStV gemeinsam im letzten Jahr auf den Weg gebracht hat.

Lesen Sie jetzt den Fortschrittsbericht 2024 und erfahren Sie mehr über:

- Einsatz von KI und neuen Technologien
- Ausbau digitaler Kompetenzen

- Beobachtung und Austausch mit wichtigen Akteuren
- Politische Arbeit und Regulierungsfragen

Hier geht's zum Bericht.



## Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV tauscht sich zu aktuellen Fragen der Berufsausübung aus

Überlegungen zur Anpassung der Steuerberatergebühren sowie die Fortsetzung der kritischen Bestandsaufnahme der aktuellen Regelungen zur Steuerberaterprüfung bildeten den Schwerpunkt der jüngsten Sitzung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses des DStV in Berlin.

Im Fokus des Austauschs der Berufsrechtsexperten standen einmal mehr geeignete Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung des Berufsnachwuchses und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in den Kanzleien. Einigkeit bestand darin, dass eine Modernisierung der Steuerberaterprüfung ein wirksamer Hebel sein könnte, um den zunehmenden Nachwuchsproblemen zielgerichtet zu begegnen. Ziel sollte es sein, das Berufsexamen für interessierte junge Menschen attraktiver zu gestalten. So ließen sich die Absolventenzahlen etwa durch eine modularisierte Prüfung im Interesse einer nachhaltigen Entwicklungsperspektive des Berufsstands erhöhen. Hierzu wird der DStV im Austausch mit der Politik und der Verwaltung bleiben. Was die Frage der Anpassung der Regelungen zur Steuerberatervergütung angeht, seien die berechtigten

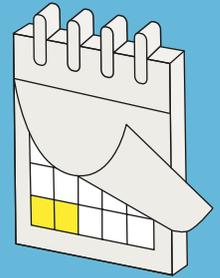
Erwartungen des Berufsstands insbesondere an eine praxisgerechte Entwicklung der Gebührensätze bislang noch nicht erfüllt. Die im Herbst vom BMF vorgeschlagene Erhöhung um 6 % habe die seit der letzten Anpassung im Jahr 2020 vorangeschrittene Inflation im Ergebnis bereits bislang nur unzureichend abgebildet. Die Diskrepanz dürfe nach Ansicht des Ausschusses allerdings noch zunehmen, da angesichts des Scheiterns der Regierungskoalition eine neuerliche Befassung erst im Laufe der kommenden Legislaturperiode zu erwarten sein werde. Diese Verzögerung müsse mit Blick auf die bis dahin fortgeschrittene Teuerungsrate mit eingepreist werden. Der DStV wird das Verfahren im Interesse des Berufsstands daher auch weiterhin kritisch begleiten.



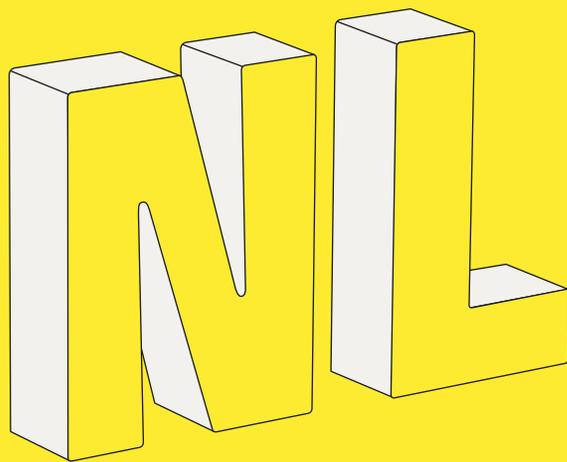
Mitglieder des Rechts- und Berufsrechtsausschusses: (v.l.n.r.) StB/RA Volker Höpfl, StB Karsten Schmidt, StB Carsten Butenschön, StB/WP Carsten Nicklaus, StB/WP Christian Rech, RA Christian Michel, StB/RA Oliver Klose

# 48. Deutscher Steuerberaterertag

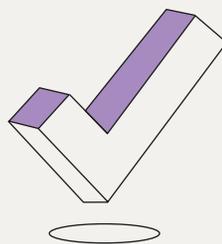
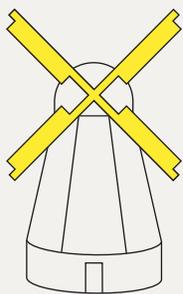
19. – 21. Oktober 2025  
World Forum Den Haag,  
Niederlande



SAVE THE DATE



Die Jahreskonferenz für Kanzleiinhaber, Angestellte, Studenten, Ansprechpartner aus Politik und Verwaltung, Wissenschaftler, Dienstleister und Start-Ups. Es erwarten Sie zwei Tage Fachprogramm auf parallelen Bühnen sowie eine abwechslungsreiche Fachaustellung. Freuen Sie sich auf Vorträge, Workshops und Fortbildungen zu aktuellen und relevanten Fragen des Steuerrechts und Kanzleimanagements. Tauchen Sie bei unserem abwechslungsreichen Rahmenprogramm in den Charme von Den Haag ein.



# FACHTAG LOHN

02.06.2025 • 09:00 - 16:00 Uhr

Dorint-Hotel Bremen

Referent: Markus Stier



## EuGH stärkt Unabhängigkeit der Kanzleien

Mit seinem Urteil zur Zulässigkeit von Beteiligungsverboten bei Anwaltskanzleien im Falle der Beteiligung reiner Investoren durch den deutschen Gesetzgeber stärkt der EuGH die Unabhängigkeit von Kanzleien. Insgesamt ist das Urteil sowohl überraschend als auch erfreulich.

Eine Rechtsanwaltsgesellschaft hatte beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof gegen einen Bescheid der Rechtsanwaltskammer München geklagt, die die Zulassung der Gesellschaft widerrufen hatte. Grund hierfür war, dass die Anwaltsgesellschaft einen Finanzinvestor aufgenommen hatte, der mit seiner Beteiligung rein finanzielle Interessen verfolgt hatte. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hatte den Europäischen Gerichtshof (EuGH) daraufhin zur Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Unionsrecht, insbesondere der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs, befragt.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-295/23 nun entschieden, dass Deutschland die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwalts-gesellschaft durchaus verbieten darf. Eine dadurch vorgenommene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit sei durch das Ziel gerechtfertigt, die Unabhängigkeit des Berufs und die Beachtung der berufsrechtlichen Pflichten zu gewährleisten.

Aufgrund der Ähnlichkeit des Berufs und der berufsrechtlichen Unabhängigkeit von Steuerberatern muss das Urteil nicht allein für Rechtsanwälte, sondern im gleichen Maße für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Geltung haben.

Das Urteil des EuGH ist durchaus eine Überraschung. Schließlich hatte der Generalanwalt des EuGH in seinem Schlussantrag den gegenständlichen Regelungen der BRAO zuvor noch die erforderliche Kohärenz abgesprochen. Nach dessen Ansicht wäre es mit den Bestimmungen des freien Kapitalverkehrs nämlich unvereinbar gewesen, dass bestimmte Berufe sich an einer Anwaltskanzlei beteiligen dürften, andere aber nicht.

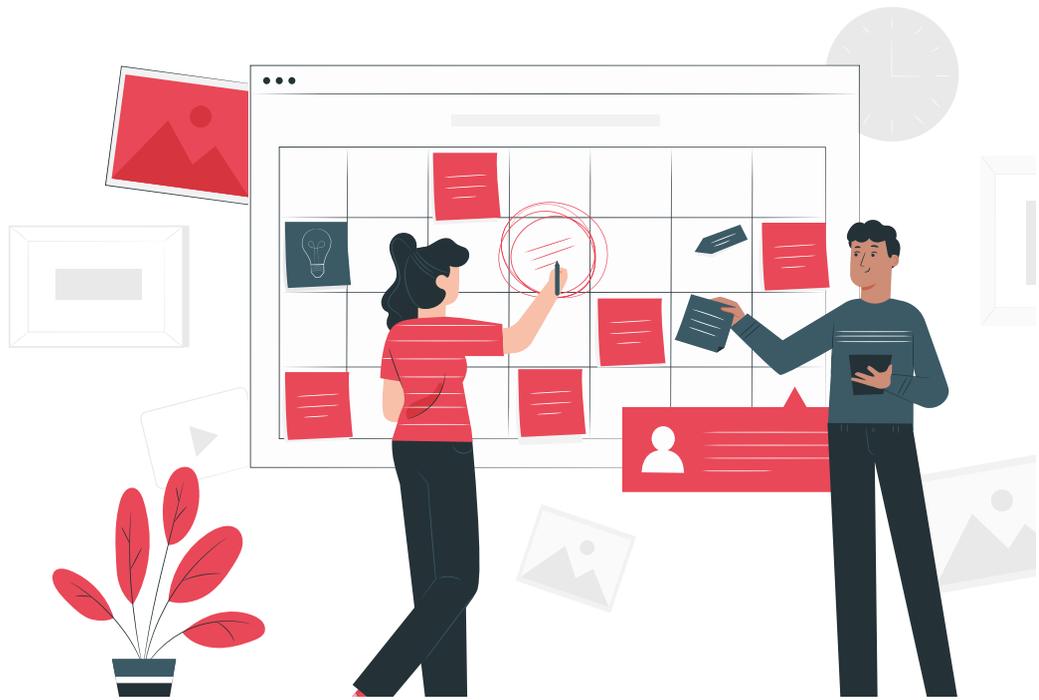
Der EuGH folgte dem Schlussantrag jedoch nicht. Vielmehr sah das Gericht die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und des freien Kapitalverkehrs durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt. Es sei nämlich davon auszugehen, dass ein Anwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufs- und Standespflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehört, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die ausschließlich als reine Finanzinvestoren handeln.

Das Urteil ist nicht nur überraschend, sondern insgesamt auch überaus erfreulich.

Sicherlich könnte die ein oder andere Steuerkanzlei mit einem hohen Investitionsbedarf auch die Schattenseiten des Urteils bedauern. Insgesamt stärkt das Urteil aber die Unabhängigkeit des Berufs und damit eine der wichtigsten Säulen des bestehenden Berufsrechts. Allein durch die Unabhängigkeit kann schließlich die Verschwiegenheit und hochwertige Qualität der Dienstleistung gesichert und das Mandanteninteresse gewahrt bleiben.

Das Urteil nimmt dem deutschen Gesetzgeber zudem den Druck von weiteren Empfehlungen der Europäischen Kommission. Schließlich hatte diese von Deutschland mit Nachdruck gefordert, die Kapitalbindung auch bei Steuerkanzleien weiter zu lockern.

Eine Forderung, die sich mit dem jetzigen EuGH-Urteil endgültig erledigt hat.



## German Tax Advisers: Brüsseler Gespräche mit DStV-Präsident Lüth

Die Zukunft des Berufsrechts sowie der Abbau von Berichtspflichten und anderer bürokratischer Belastungen standen im Mittelpunkt der Gespräche der German Tax Advisers im EU-Parlament und bei der EU-Kommission. DStV-Präsident StB Torsten Lüth warb dabei für Unterstützung der Belange des Berufsstands.

In der noch jungen EU-Wahlperiode rücken Reformen im EU-Dienstleistungsmarkt wieder in den Fokus der Gesetzgeber. Solche Reformen können erhebliche Auswirkungen auf das Berufsrecht der Steuerberater haben.

Zugleich wollen die Brüsseler Institutionen das Vorhaben Bürokratieabbau ambitioniert angehen. Damit könnte nicht allein die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gestärkt, es könnten auch Kanzleien und Mandanten wesentlich entlastet werden.

Aus diesen Gründen waren die German Tax Advisers\* mit DStV-Präsident StB Torsten Lüth zu Gast im EU-Parlament. Dort tauschten sie sich mit dem Europaabgeordneten Dr. Andreas Schwab (CDU) aus.

Der Sprecher der größten Fraktion im EU-Parlament für den Bereich Binnenmarkt skizzierte seine Vorstellungen für einen umfassenden und tiefgreifenden Abbau von

Bürokratie in der EU-Gesetzgebung. Dadurch sollen insbesondere Berichtspflichten der Unternehmen auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Lüth erläuterte in diesem Zusammenhang die administrativen Herausforderungen, denen Kanzleien und Mandanten tagtäglich ausgesetzt sind. Dabei prangerte er das staatliche Misstrauen gegenüber den Wirtschaftsakteuren an, das sich im Übermaß an gesetzlichen Berichtspflichten widerspiegelt.

Zudem wies Lüth darauf hin, dass sich die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Deutschland als wirkungslos erwiesen hätten. Er sprach sich deshalb für deren ersatzlose Streichung aus.

Mit Blick auf Deutschland zeigte der DStV-Präsident wenig Verständnis für die zurückliegenden Anläufe der Bundesregierung, zusätzliche Anzeigepflichten nationaler Steuergestaltung einzuführen. Für ein solches

# DStV-Europa

„Gold Plating“ in der EU-Gesetzgebung zulasten des Berufsstands darf in der Abgabenordnung (AO) kein Platz sein.

Außerdem diskutierten die Gesprächsteilnehmer die Zukunft des Berufs im EU-Binnenmarkt. Dabei sprach sich Dr. Schwab dafür aus, dass das Qualitätsniveau der Dienstleistungen, die Steuerberater in Deutschland erbringen, nicht geschwächt werden dürfe. Dies müsse auch bei einer künftigen Gesetzgebung in Europa berücksichtigt werden.

Während des Austauschs mit dem Europaabgeordneten Christian Doleschal von der CSU standen neue politische Entwicklungen im Hinblick auf eine neue Binnenmarktstrategie 2025 und eines möglichen Rechtsakts zur Verhinderung von Hindernissen im EU-Binnenmarkt im Mittelpunkt.

Dabei betonte DStV-Präsident Lüth die Stellung der Steuerberater in Deutschland als Organ der Rechtspflege und ihre Aufgaben im deutschen Steuerrechtssystem. Auch MdEP Christian Doleschal, der neue stellvertretende Ausschussvorsitzende des Binnenmarktausschusses im EU-Parlament, sicherte dem Berufsstand seine Unterstützung für den Fall zu, dass künftige gesetzliche Vorschläge aus den Brüsseler Gesetzesfabriken das Berufsrecht der Steuerberater beeinträchtigen könnten.

Die German Tax Advisers trafen sich außerdem mit Hubert Gambis, dem stellvertretenden Generaldirektor und KMU-Koordinator der Generaldirektion GROW der EU-Kommission. Hubert Gambis gewährte den German Tax Advisers einen Einblick in die Pläne der EU-Kommission zur anstehenden EU-Binnenmarktstrategie. Diese soll im Juni 2025 veröffentlicht werden soll.



DStV-Präsident StB Torsten Lüth zu Gast im EU-Parlament

Ein zentrales Gesprächsthema waren zudem die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater in Deutschland. Die EU-Kommission drängt auf eine weitere Öffnung von Aufgaben, die den Steuerberatern vorbehalten sind. Dabei hat sie insbesondere die Umsatzsteuer-Voranmeldung ins Visier genommen.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth schilderte der EU-Kommission deshalb das Wesen der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Folgen eines Meldefehlers für den Mandanten. Zudem räumte Lüth mit dem Mythos auf, dass die Umsatzsteuervoranmeldung keine weiteren Kenntnisse als die des One-Clicks auf der Tastatur voraussetzen würde.

\*Die German Tax Advisers sind eine Kooperation des DStV mit der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel.

# Eine 28. Rechtsordnung zur EU-Unternehmensbesteuerung?

Die EU-Kommission will innovativen Unternehmen künftig die Wahl lassen, ob sie weiterhin Aspekte des nationalen Rechts der Unternehmensbesteuerung oder aber ein optionales EU-Recht anwenden wollen. Dazu hat der DSTV im EU-Konsultationsverfahren Stellung bezogen.

Die 28. Rechtsordnung oder das 28. Regime bezeichnet ein gemeinsames EU-Recht, das optional neben den 27 Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten besteht. Die Rechtsanwender sollen die Wahl haben, ob sie das nationale Recht oder optional das EU-Recht nutzen wollen.

Die Idee der Einführung einer 28. Rechtsordnung ist nicht neu. Bereits im Jahr 2011 unterbreitete die EU-Kommission einen Vorschlag für ein optionales gemeinsames europäisches Kaufrecht (CESL - Common European Sales Law). Damals lehnte der EU-Gesetzgeber den Vorschlag allerdings ab.

In ihrer Mitteilung „Kompass für Wettbewerbsfähigkeit“ (COM /2025) 30 final) kündigte die EU-Kommission nun einen neuen Vorschlag für eine 28. Rechtsordnung an, die unter anderem Aspekte des Steuerrechts vereinfachen soll.

Zudem stellt die EU-Kommission in ihrer Aufforderung zur Teilnahme an der Stellungnahme für eine Start-Up und Scale-Up-Strategie (Ares: (2025) 1232781) auf die Problematik des komplexen Umfelds mit unterschiedlichen Normen für die direkte Besteuerung im EU-Binnenmarkt ab. Für diese Unternehmen will die EU-Kommission die nationalen Barrieren des Steuerrechts im Binnenmarkt abbauen. Innovative Unternehmen sollen im EU-Binnenmarkt die Vorzüge eines einheitlichen Regelwerks nutzen, dadurch möglichst ungehindert wachsen und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europa beitragen.

Das klingt erstmal hübsch. Bei näherer Betrachtung gedeiht aber weniger die Wettbewerbsfähigkeit, sondern wachsen beträchtliche Bedenken, gegen ein solches Vorhaben.

## **Abgrenzung innovative und nicht innovative Unternehmen**

Zuerst einmal müsste geklärt werden, was innovative Unternehmen sind. Eine Abgrenzung dürfte sich als schwierig gestalten, da sie nicht allein auf einzelne Sektoren, Management oder Skalierbarkeit zu begrenzen ist.

## **Gefahr der Wettbewerbsverzerrung**

Auch dürften alle anderen Unternehmen, die das Attribut „innovativ“ nicht erhalten, kaum mit der vorgenommenen Aufteilung glücklich sein. Insbesondere, weil ihnen im Falle eines verweigerten Wahlrechts bei der Unternehmensbesteuerung ein echter Wettbewerbsnachteil drohen könnte: Innovative Unternehmen hätten ein steuerliches Wahlrecht, herkömmliche Unternehmen dagegen nicht. Die Öffnung eines solchen Fasses sollte gut überlegt sein, könnte sich dieses doch schnell als wettbewerbsverzerrende Büchse der Pandora erweisen.

## **Gefahr der Rechtszersplitterung**

Ein optionales Wahlrecht erhöht zudem die Gefahr der Zersplitterung des Rechts und wäre damit das Gegenteil zur angestrebten Rechtsvereinfachung. Dies sorgt für Rechtsunsicherheit. Anstelle der Implementierung eines parallelen Rechtssystems sollte das Europäische Steuerrecht weiter harmonisiert werden. Zugegeben: Aufgrund des bestehenden Einstimmigkeitsprinzips in Steuerangelegenheiten ist dieser Weg steinig. Doch ist dieses Verfahren von den Mitgliedstaaten durch die Verträge der Europäischen Union ausdrücklich festgelegt. Sicherlich müssten die Mitgliedstaaten auch die Einführung eines optionalen Steuerrechts für innovative Unternehmen einstimmig verabschieden. Die Hürde im Gesetzgebungsverfahren dürfte also entsprechend hoch sein.

## Mehraufwand für den Berufsstand

Insbesondere würde die Einführung eines optionalen EU-Steuerrechts für innovative Unternehmen zu einem Mehraufwand und zu Abgrenzungsproblemen für den Berufsstand führen. Denn es müsste geklärt werden, ob einzelne Mandanten in den Anwendungsbereich des Start-Ups oder Scale-Ups fällt, wobei ein Unternehmen diesen Kategorien immer nur zeitweise zugeordnet

werden kann. Schließlich wird aus jedem Start-Up, das die ersten Jahre erfolgreich besteht, irgendwann ein etabliertes Unternehmen.

In seiner Stellungnahme zur Start-Up und Scale-Up-Strategie hat er DStV deshalb die Einführung eines optionalen EU-Steuerrecht für innovative Unternehmen abgelehnt.

## Rückblick auf den EFAA Council in Brüssel

Der diesjährige EFAA Council stand ganz im Zeichen der freiwilligen Nachhaltigkeitsberichtsstandards für KMU (VSME). Diese wurden von der EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) in einer Sitzung Mitte November letzten Jahres verabschiedet.

Im Dezember trafen sich die Mitglieder der European Federation of Accountants and Auditors (EFAA) zu ihrem jährlichen Council in Brüssel. Im Mittelpunkt der Diskussionen standen dabei die Herausforderungen für KMU im Zuge des freiwilligen Nachhaltigkeits-Reportings.

Der Präsident der EFAA, der Spanier Salvador Marin, eröffnete die Veranstaltung und wies dabei auf die Bedeutung des Berufsstands bei der nachhaltigen Transformation von Unternehmen hin. Zudem berichtete er von den Anstrengungen der EFAA, um die entwickelten Standards für KMU möglichst einfach und praxisnah zu gestalten.

Zu Beginn des zweiten Teils der Veranstaltung gab Patrick de Cambourg, Vorsitzender des Boards für nachhaltige Berichterstattung bei der EFRAG, den Teilnehmern einen Einblick in die Erforderlichkeit von Nachhaltigkeits-Standards für KMU. Zudem informierte er über die unterschiedlichen Module und über die neuesten Entwicklungen rund um die freiwilligen Nachhaltigkeits-Standards für KMU.

Darüber hinaus berichtete Mike Suffield von der ACCA (Association of Chartered Certified Accountants) über Best Practices bei Trainings- und Zertifizierungsprogrammen für kleine und mittlere Kanzleien. Viele Kanzleien sind noch nicht ausreichend darauf vorbereitet, ihren Mandanten umfassende Dienstleistungen zum Nachhaltigkeits-Reporting anzubieten. Daher stand der Erfahrungsbericht im Mittelpunkt seines Vortrags.

Bereits am Vortag hatten sich die Mitglieder der vier Arbeits- und Expertengruppen der EFAA ebenfalls in Brüssel zum gemeinsamen Austausch getroffen. Dabei tauschten die Mitglieder sich über die Erfahrungen und den Stand der Gesetzgebung in den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen aus. Außerdem wurden die künftigen Prioritäten in den vier Expertengruppen der EFAA erarbeitet und den gesamten Teilnehmern vorgestellt.



## 28 Forderungen des DStV zur EU-Binnenmarktstrategie

Weniger Bürokratie, eine effektive Verwaltung und die Gewährleistung hochwertiger Dienstleistungen im Steuerrecht. Der DStV hat seine Stellungnahme zur Binnenmarktstrategie bei der EU-Kommission eingereicht. Sie enthält insgesamt 28 Forderungen und Empfehlungen für einen Binnenmarkt mit Zukunft für den Berufsstand.



Die EU-Kommission möchte die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken. Ein zentrales Instrument, um dieses Ziel zu erreichen, bildet dabei die sog. Binnenmarktstrategie. Diese will die EU-Kommission im Juni 2025 veröffentlichen. Ein Schwerpunkt der Binnenmarktstrategie soll auf dem Bereich Dienstleistungen liegen. Dienstleistungsanbieter in Europa sollen nach den Vorstellungen der EU-Kommission künftig noch einfacher grenzüberschreitend tätig werden können.

Der DStV (Deutscher Steuerberaterverband e.V.) hat während des Konsultationsverfahrens dazu seine Stellungnahme eingereicht. Diese enthält insgesamt 28 Forderungen und Empfehlungen für die künftige Ausrichtung von Steuerberatungsdienstleistungen in Europa.

Im besonderen Fokus: Das Berufsrecht der Steuerberater in Deutschland darf im Namen einer fehlinterpretierten Dienstleistungsfreiheit nicht durch eine vorschnelle Öffnung des Steuerberatungsmarktes ausgehebelt werden.

Daher fordert der DStV, dass die EU-Institutionen das Berufsrecht der Steuerberater nicht länger als Hindernis im Binnenmarkt brandmarken. Außerdem muss nach dem Willen des DStV künftig konsequent zwischen hochwertigen, vertrauenswürdigen und herkömmlichen Dienstleistungen unterschieden werden.

Gleichzeitig will der DStV, dass Steuerberater die Mandanten aus dem Land, in dem er zugelassen ist, auch problemlos aus anderen Ländern der EU betreuen kann. Dadurch soll der steigenden Mobilität und dem alltäglichen Einsatz von digitalen Kommunikationsmitteln Rechnung getragen werden.

Auch fordert der DStV, dass der Erwerb hochwertiger Qualifikationen, wie die Zulassung zum Steuerberater, künftig besser gefördert wird. Dies wäre sicherlich zielführender, als Vorbehaltsaufgaben für Geringqualifizierte zu öffnen.

Schließlich müssen Verwaltungsabläufe in den Mitgliedstaaten harmonisiert und beschleunigt werden. Insbesondere grenznahe Kanzleien kennen die Schwierigkeiten, dass Webseiten der unterschiedlichen Verwaltungen, Meldeformulare, Anträge oder andere Verwaltungsinstrumente im Nachbarland so unterschiedlich sind, dass sie ein echtes Hindernis für Dienstleistungsanbieter darstellen.



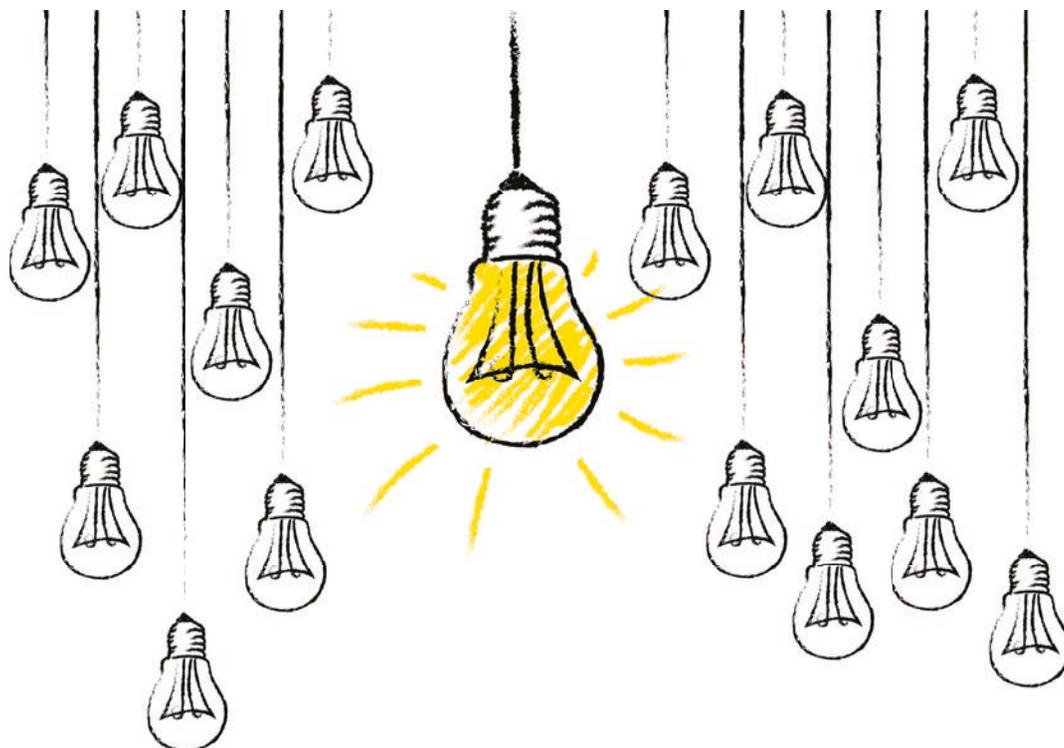
# **!coming soon! BUCHEN. SAMMEL. SPAREN.**

Bremer Steuer-Institut GmbH

Freuen Sie sich schon jetzt auf  
unser neues Bonuspunktesystem.

[www.stbv-fortbildung.de](http://www.stbv-fortbildung.de)

**√BS!** INSTITUT



WIR BEGLEITEN SIE  
MIT WISSEN.

Bremer Steuer-Institut GmbH



## Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten

Das Seminar zum Thema Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten bietet eine umfassende und praxisnahe Orientierung zu den bestehenden gesetzlichen Regelungen sowie den geplanten Neuregelungen. Obwohl die letzten größeren Gesetzesänderungen bereits einige Jahre zurückliegen, bestehen in der Praxis immer noch viele Unsicherheiten.

Im Seminar werden die Grundlagen des Mutterschutzes vermittelt, wobei auch die wesentlichen Änderungen durch die Reform des Mutterschutzgesetzes von 2018 berücksichtigt werden. Ein besonderer Fokus liegt auf dem besonderen Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche sowie auf den ab dem 1. Juni 2025 vorgesehenen Erweiterungen des mutterschutzrechtlichen Gesundheitsschutzes.

Nach dem Mutterschutz folgt in der Regel die Elternzeit, die mit verschiedenen Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbunden ist. Im Seminar wird erläutert, welche Antragsfristen gelten, in welchen Fällen eine Übertragung von Elternzeit möglich ist und unter welchen Bedingungen der Arbeitgeber eine spätere Inanspruchnahme ablehnen kann. Ebenso werden die Auswirkungen auf die Beschäftigung während der Elternzeit sowie die Möglichkeiten einer Teilzeitbeschäftigung thematisiert.

Neben dem Schutz werdender Eltern rückt der Gesetzgeber zunehmend auch die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Pflegeverantwortung in den Fokus. Daher wird im Seminar auch ein Blick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pflegezeit und die Familienpflegezeit geworfen. Dabei werden die verschiedenen Freistellungsmöglichkeiten, die Auswirkungen auf Lohnfortzahlung und Sozialversicherung sowie mögliche Förderungen und finanzielle Unterstützungsangebote betrachtet.

### Mutterschutz

- Voraussetzungen
- Dauer und Fristen
- Beschäftigungsverbote
- Kündigungsverbote
- Leistungen während des Mutterschutzes
- Anspruch bei Fehlgeburten
- Urlaubsanspruch
- Beitragsrechtliche Besonderheiten

### Elternzeit

- Voraussetzungen
- Anmeldefristen und Form der Anmeldung
- Bezugszeitraum
- Verlängerungsmöglichkeiten
- Aufteilung der Elternzeit
- Teilzeit während der Elternzeit
- Urlaub beim Wechsel von Vollzeit in Teilzeit
- Kündigungsschutz
- Rückkehr aus der Elternzeit
- Sozialversicherung und Elternzeit

### Pflegezeiten (Exkurs)

- Pflegezeiten im Überblick
- Voraussetzungen der v.g. Pflegezeiten
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Beitragsrechtliche Besonderheiten bei den Pflegezeiten
- Lohnersatzleistungen

### Familienpflegezeit (Exkurs)

- Voraussetzung
- Dauer und Fristen
- Kündigungsschutz
- Lohnersatzleistung

Mitarbeiter-Seminar  
(41142.25)

Mo. 12. Mai 2025  
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis  
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte,  
qualifizierte Kanzleimitarbeiter

Referent  
Markus Stier  
Dozent / Berater / Coach, Syke

Ort  
Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus  
Bürgerweide  
www.brempark.de

Preis zzgl. USt  
230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive  
Pausenbewirtung  
E-Skript

## Geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte

Geringfügig entlohnte oder kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer sind in nahezu jedem Unternehmen vertreten und unterliegen besonderen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen. Eine fehlerhafte Beurteilung oder unzureichende Dokumentation kann erhebliche Beitrags- und Steuernachforderungen nach sich ziehen, die sowohl für Unternehmen als auch für deren Berater mit finanziellen und haftungsrechtlichen Risiken verbunden sind.

Dieses praxisnahe Seminar vermittelt Ihnen umfassendes Fachwissen zur korrekten Einordnung und Abrechnung solcher Beschäftigungen. Sie lernen, welche Kriterien für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung gelten, welche steuerlichen Besonderheiten zu beachten sind und welche Meldepflichten bestehen. Zudem wird erläutert, wie Sie potenzielle Fehlerquellen vermeiden und welche Aufzeichnung- und Nachweispflichten eingehalten werden müssen.

Besonders im Fokus stehen aktuelle gesetzliche Entwicklungen, praxisnahe Fallbeispiele und Tipps zur rechtssicheren Umsetzung. Ziel des Seminars ist es, Ihnen Sicherheit im Umgang mit geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigungen zu geben, sodass Sie Ihre Mandanten kompetent beraten und finanzielle Risiken minimieren können.

### Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Geringfügigkeitsrichtlinie vom 14.12.2023
- Beurteilung des regelmäßigen Arbeitsentgelts
  - Monatsgehalt/Festgehalt
  - Schwankende Arbeitsentgelte
  - Einmalzahlungen
- Arbeitszeitschwankungen bei verstetigtem Arbeitsentgelt
- Berücksichtigung von steuerfreiem Arbeitslohn
- Entgelte mit Steuerfreiheit bzw. Pauschalversteuerung

- Hauptbeschäftigung und geringfügige Beschäftigungen
- Addition mehrerer geringfügigen Beschäftigungen
- Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze
- Pauschalbeiträge in der Sozialversicherung
- Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsoption (Option-out-Modell)
- Mindestbeitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung
- Beiträge und Leistungen aus den Umlagekassen
- Zahlung der Pauschalabgaben an die Minijobzentrale
- Versteuerung einer geringfügigen Beschäftigung
- Aufzeichnungspflichten nach der Beitragsverfahrensverordnung und dem Mindestlohngesetz

### Kurzfristige Beschäftigung

- Dauerbeschäftigung oder gelegentliche Beschäftigung
- Geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigung
- Zeitgrenzen bei kurzfristigen Beschäftigten
- Grenze von 3 Monaten oder von 70 Arbeitstagen auf Grundlage der Geringfügigkeitsrichtlinie vom 16.08.2022 bzw. vom 14.12.2023
- Berufsmäßigkeit prüfen auf Grundlage der Geringfügigkeitsrichtlinie vom 14.12.2023
- Beiträge und Leistungen aus den Umlagekassen U1 und U2
- Versteuerung einer kurzfristigen Beschäftigung

**Teilnehmerkreis**  
Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte,  
qualifizierte Kanzleimitarbeiter

**Referent**  
Markus Stier  
Dozent / Berater / Coach, Syke

**Ort**  
Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

**Parkplatz/Parkhaus**  
Bürgerweide  
www.brepark.de

**Preis zzgl. USt**  
230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

**Inklusive**  
Pausenbewirtung  
E-Skript

**Mitarbeiter-Seminar**  
**(41084.25)**

**Do. 19. Juni 2025**  
**09:00 - 16:30 Uhr**

## Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung

Das Seminar stellt wichtige aktuelle Aspekte des Erbschaft-/Schenkungsteuerrechts anschaulich dar und bringt die Teilnehmenden gleichzeitig auf den neuesten Stand.

Dabei stehen zwei BFH-Urteile im besonderen Fokus. Das betrifft zunächst die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum 90 %-Test. Die Reaktion der Finanzverwaltung auf das Urteil hat wichtige Auswirkungen, auf die sich die Beratungspraxis einstellen muss. Ebenso wichtig ist das Urteil des BFH zur „Optionsfalle“, dem die Finanzverwaltung gefolgt ist. Damit ist der Antrag auf Vollbefreiung hochriskant geworden.

### Aktuelles zur Erbschaft-/Schenkungsteuer und Bewertung

#### Einleitung

- Anhängige Verfahren beim BVerfG

#### Verschonungsregelungen

- 90 % Test, Erlasse vom 19.6.24, BStBl I 2024, 1081
- Optionsfalle des BFH, Erlasse vom 22. Dezember 2023, BStBl I 2024, 69
- Geleistete Anzahlung, Erlasse v. 6.3.2024, BStBl I 2024, 382
- Parkhaus als Verwaltungsvermögen
- Verwaltungsvermögen bei Logistikunternehmen
- Verwaltungsvermögen bei Tankstellen
- Anhängig: Begünstigung von Wohnungsunternehmen
- Aktuelle Entwicklungen

#### Erbschaft-/Schenkungsteuer

- Latente Steuern beim Zugewinnausgleich
- Abschlag für Wohnimmobilien, Erlasse vom 19.6.2024, BStBl I 2024, 1079

- Feststellungen in den Fällen des § 7 Abs. 8 ErbStG, Erlasse vom 17.10.2023, BStBl I 2023, 1871
- Finanzverwaltung zur Schenkung bei KGaA
- BFH zum Familienheim bei gesundheitlicher Beeinträchtigung
- Nochmals: Abzinsung bei Sukzessivnießbrauch?
- Vervielfältiger nach § 14 BewG: Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

#### Unternehmensbewertung

- Hinweise bei der Bewertung von Genossenschaftsanteilen
- Gemeiner Wert bei Ableitung aus Verkäufen und Substanzwert
- Kein gewöhnlicher Geschäftsverkehr bei Preisvorgaben

#### Bewertung des Grundvermögens

- Index Bewirtschaftungskosten, BMF-Schreiben vom BStBl I 2024, 191
- Baupreisindizes 2024 – BMF-Schreiben vom 30.1.2024 BStBl I 2024, 192
- Zertifizierungen beim Nachweis – Amtliche Mitteilung der DAkkS
- Bewertung von Flächen mit Photovoltaikanlagen, Erlasse vom 6.3.2024, BStBl I 2024, 378
- Behandlung von Argi-Photovoltaikanlagen

#### Verschiedenes

- Weitere Änderungen durch das JStG 2024
- Exkurs: Nachweis durch Gutachten bei der Grundsteuer möglich

### Berater-Seminare (41015.25)

Mo. 19. Mai 2025  
09:00 - 16:30 Uhr

Teilnehmerkreis  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Steuerfachwirte, qualifizierte Steuerfachangestellte

Referent  
Dipl.-Finw. Wilfried Mannek,  
Willich

Ort  
Bremer Steuer-Institut GmbH  
Schillerstraße 10  
28195 Bremen

Parkplatz/Parkhaus  
BREPARKhaus City Gate Bremen  
Bürgerweide

Preis zzgl. USt  
230,00 EUR für Mitglieder  
330,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive  
Pausenbewirtung  
Mittagessen  
E-Skript

## IMPRESSUM

Verbandsmagazin Ausgabe 1/2025  
Stand: März 2025

Herausgeber  
Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.  
(VR 2404 AG Bremen)  
Schillerstraße 10, 28195 Bremen  
Telefon 0421 59 58 412

info@stbv-bremen.de  
www.stbv-bremen.de

Verantwortlich für den Inhalt  
Vorstand und Geschäftsführung

Gestaltung und Layout  
Alexandra Kremer

Satz  
Alexandra Kremer

Verantwortlich für die Anzeigen  
Alexandra Kremer

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

Gender-Hinweis:  
Gleichberechtigung ist uns sehr wichtig. Nach sorgfältiger Prüfung hat der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. entschieden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit hauptsächlich das generische Maskulinum zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Artikel externer Autoren. Hier entscheidet jeder Autor selbst, welche Schreibweise er verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Eine verkürzte Sprachform hat rein redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

### Bildnachweis

Seite 5 © Ralf Heitkamp, Quelle: Fotostudio Schütt  
Seite 8 © Helen Loewe, Quelle: Cosima Hanebeck Fotografie  
Seite 12 © Freepik.com  
Seite 12 © Nataliia Vnuchko & Anna Rolfing, Quelle: unbekannt  
Seite 14 - 15 © storyset - Freepik.com  
Seite 16 - 17 © pikisuperstar - Freepik.cvom  
Seite 19 © Bildarchiv - ATLANTIC Hotel Universum Bremen  
Seite 20 - 22 © AllebaziB, fotolia.com (Hintergrund)  
Seite 21 © Christian Michel, Quelle: DStV  
Seite 24 © storyset - Freepik.com  
Seite 24 © Dr. Markus Wollweber, Quelle: STRECK MACK SCHWEDHELM  
Seite 28 © publikhaus - Freepik.com  
Seite 30 © storyset - Freepik.com  
Seite 32 © VerbändeForum IT des DStV, Quelle: DStV  
Seite 34 © Martin Valigursky - 123rf.de (Hintergrund)  
Seite 36 © storyset - Freepik.com  
Seite 37 © jcomp Freepik.com  
Seite 40 © DStV (Foto)  
Seite 44 © storyset - Freepik.com  
Seite 45 © DStV (Foto)  
Seite 47 © rawpixel.com - Freepik.com  
Seite 48 © upklyak - Freepik.com

**Die beste Verbindung  
zu Ihren Mandanten!**



**Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.**

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt Lexware Office: [www.lexware-steuerberater.de](http://www.lexware-steuerberater.de)

# DEIN

## KARRIEREBOOST

Vollzeitlehrgang  
zur Vorbereitung auf das  
Steuerberaterexamen!



**vBS!** INSTITUT

